# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN- WESTFALEN





Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

### Als "schleichendes Gift" hat ein

Verwaltungsexperte die Korruption bezeichnet. Wie zutreffend: Nicht ein dramatisches Ereignis wie Feuer, Sturm oder Einbruch, sondern ein jahrelanger, im Stillen ablaufender Prozess führt zur Katastrophe.

Wer sich in Deutschland vor Korruption weitgehend sicher wähnte, muss umdenken.



Finanzielle Kungelei, das Wirtschaften in die eigene Tasche haben sich auch hier breit gemacht - in Wirtschaft und Verwaltung.

Größe spielt dabei kaum eine Rolle. Selbst kleine Städte und Gemeinden bleiben davon nicht

verschont, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat. Umso wichtiger ist es, dass sich Stadtoberhäupter und kommunale Führungskräfte offensiv mit Korruption auseinandersetzen - und zwar bevor der erste Fall auftritt. Oft verleitet Unsicherheit darüber, wo Gefälligkeit aufhört und Bestechung beginnt, zum Annehmen von Geschenken. Hier helfen glasklare Regeln. Das "Hand aufhalten" hat - wie das Trinken - in der öffentlichen Verwaltung nichts zu suchen.

To be lemmes

Hauptgeschäftsführer StGB NRW

## NHALT

56. Jahrgang Januar-Februar 2002

NEUE BÜCHER UND MEDIEN **NACHRICHTEN** 

THEMA KORKUPTION	
Hans-Gerd von Lennep Korruption - was ist das?	6
KLAUS SCHOLZ Korruption und Öffentlichkeit	8
EDUARD GÜROFF Strafrechtliche Konsequenzen von Korruption	n <b>10</b>
CLAUDIA MÜLLER-EISING Disziplinarische Konsequenzen von Korruptio	on <b>12</b>
Andreas Wohland Korruption-Prävention als kommunale Aufga	be <b>15</b>
Rolf-Peter Bonzelius Korruption als Herausforderung der Personal	führung <b>18</b>
Bernd Kehrberg Aktivitäten der Landesregierung NRW zur Korruption-Bekämpfung	21

Aufwand-Entschädigung für KommunalpolitikerInnen	24
Martina Schütz Neue Berufe: Stadtmarketing-BeraterIn	25
Kommunikation als "zweites Standbein" eines Bauprojektes in Soest	26
Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 28. November 2001	28
GEORG WILHELM ADAMOWITSCH Plädoyer für regionales Gewerbeflächen-Management	28
HELMUT HOLZ 750 Jahre Stadt Vreden	30

RECHTSPRECHUNG	
Freier Durchlauf von Gewässern	32
Gericht in Kürze	32
Persönliches	34
Titelfoto: Wilfried Meyer	

### BauGB - Baugesetzbuch

von Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis/Prof. Dr. Michael Krautzberger/Dr. Rolf-Peter Löhr, 8. Auflage 2001, 1.842 Seiten, Leinen, € 86,00, ISBN 3-406-48337-2, Verlag C.H. Beck.

Als "Kommentar des ersten Zugriffs" enthält das Werk alle wichtigen Informationen



für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich, "was gilt". Die gut lesbare Kommentierung kommt fast ohne Abkürzungen aus und orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtspre-

chung. Für jeden - ob Jurist oder Praktiker - ist der Kommentar schlechthin unentbehrlich. Probleme, die in der täglichen Arbeit auftauchen, können ohne weitere Literatur nur mit diesem Kommentar geklärt werden.

Am 3. August 2001 ist das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in Kraft getreten. Die Neuauflage erläutert die dadurch bedingten Änderungen des BauGB. Sie bringen eine engere Verzahnung von Umwelt- und Städtebau-

recht entsprechend den europäischen Vorgaben und damit eine erhebliche Ausweitung der Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist. Dem trägt die Änderung des § 1 a (Umweltschützende Belange in der Abwägung) ebenso Rechnung wie der neue § 2 a (Umweltbericht).

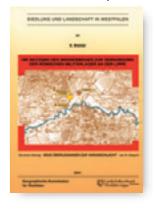
Weitere Änderungen betreffen die Umsetzung des UVP-Rechts im Bebauungsplanverfahren, den städtebaulichen Vertrag, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Zulässigkeit von Vorhaben bei Planreife. Das Werk wendet sich an Bauämter, Tiefbauämter, Vermessungsämter, kommunale Planungsämter, Architekturbüros, Bauunternehmen, Richter, Rechtsanwälte sowie an Notare.

### Die Nutzung des Wasserweges zur Versorgung der römischen Militärlager an der Lippe

von Eckhard Bremer, hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, (LWL) mit einem Beitrag von W. Brepohl, "Neue Überlegungen zur Varusschlacht", Altertumskommission, Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen XII / Geographische Kommission: Siedlung und Landschaft in Westfalen 31, 144 Seiten, 129 Abbildungen, 2 Farbbeilagen, ISSN 0938-1457, 15 €

Auch die Westfalen beschäftigen sich intensiv mit ihrer - wenn auch kurzen - römischen Vorgeschichte. Mehr als 700 Thesen zum Ort der Varusschlacht belegen das große öffentliche und wissenschaftliche Interesse an den Römerkriegen um die Zeitenwende (12 v.Chr. bis 16 n.Chr.). Freilich waren die militärischen Operationen nach der vorliegenden Untersuchung nur durch eine umfangreiche Logistik möglich. Auf 144 Seiten geht Eckhard Bremer zahlreichen Einzelfragen nach. Haben die Römer ihre Lager an den gesicherten Standorten Holsterhausen, Haltern, Beckinghausen, Oberaden und Anrep-

pen als erste Lippeschiffer mit Lastkähnen versorgt? Wie gelang es dem "Hermann der Cherusker" genannten Arminius, die römischen Truppen in den Hinterhalt zu locken und sie im Jahre 9 nach Christus in der sogenannten Varusschlacht zu



vernichten? Einen Beweis für römische Lastkähne auf der Lippe haben die Archäologen noch nicht gefunden. Dennoch geht Buchautor Bremer davon aus, dass die Römer auf der Lippe Schifffahrt betrieben.

### Statistiken aus Nordrhein-Westfalen

Statistisches Jahrbuch NRW 2001, hrsg. vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW), 43. Jahrgang, 785 S., inkl. CD-ROM, € 49,--, erhältlich beim LDS NRW, Mauerstr. 51, 40476 Düsseldorf, Fax 0211-442006, oder über den Buchhandel (ISBN 3-935372-11-6)

NRW regional, Statistische Informationen für die Gemeinden und Kreise Nordrhein-Westfalens, hrsg. vom LDS NRW, CD-ROM, € 49,--, erhältlich beim LDS NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, Fax 0211-442006

Handlich, dick und mit CD-ROM präsentiert sich das Statistische Jahrbuch für Nordrhein-Westfalen 2001. Auf fast 800 Seiten bietet es eine Fülle von Informationen aus den verschiedenen Bereichen der amtlichen Statistik. Das Zahlenwerk zeichnet nicht nur ein Bild der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation in NRW, sondern zeigt auch viele Strukturen und Entwicklungstendenzen auf.

Neben neuen statistischen Ergebnissen für das Land enthält das Jahrbuch Datenreihen zu den Kreisen und kreisfreien Städten von NRW sowie Eckdaten für die 16 deutschen Bundesländer. So erfährt man, dass von den 396 Städten und Gemeinden in NRW 30 mehr als 100.000 Einwohner haben und Köln mit 963.000 die höchste, Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.300 die niedrigste Bevölkerungszahl aufweist. Mit Hilfe der CD-ROM können PC-NutzerInnen die Inhalte des Statistischen Jahrbuchs auch elektronisch weiterverarbeiten. Informationen zur Handhabung sowie Programme zur Darstellung der Daten werden mitgeliefert.

Unter dem Titel "NRW regional 2001" hat das LDS NRW eine neu konzipierte CD-ROM mit Statistik-Daten für alle Gemeinden, Städte und Kreise von NRW herausgegeben. Die CD enthält fast sieben Millionen Einzeldaten und bietet einen umfangreichen Querschnitt aus den wichtigsten Bereichen der amtlichen Statistik. Ein Retrieval-Programm ermöglicht raschen Daten-

abruf ohne Vorkenntnisse. Mit Hilfe einer übersichtlichen Benutzer-Oberfläche können recherchierte Ergebnisse nicht nur ausgedruckt, sondern auch in anderen Programmen problemlos weiter verarbeitet werden.



### Gartenbauzentrum Straelen heizt mit Kartoffeln und Gülle

Straelen - Wärme aus Kartoffeln und Gülle: Im Gartenbauzentrum der Blumen- und Gemüsestadt am Niederrhein ist seit kurzem eine Biogas-Anlage in Betrieb. Diese wandelt überschüssige Feldfrüchte und organische Abfälle durch Vergärung in brennbares Gas um und produziert daraus Wärme sowie Strom. Auf diese Weise kommen 70 Prozent der Heizwärme des Gartenbauzentrums zu Stande. Die Ideen reichen bereits weiter: Landwirtschaft und Gartenbau könnten künftig auch Energie für Wohnsiedlungen, Schwimmbäder und Schulen liefern.

### Zuschüsse für große Ausstellung über **Kunigunde in Paderborn**

Paderborn - Die für dieses Jahr geplante Ausstellung "Krönung Kunigundes", die durch Kürzungen im Kulturetat des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) gefährdet schien, wird doch wie geplant im Paderborner Museum in der Kaiserpfalz des LWL zu sehen sein. Anlass ist die Krönung Kunigundes, der Frau Kaiser Heinrichs II., im August 1002 im Paderborner Dom. Nachdem sich private Sponsoren bereit erklärt hatten, einen Teil der Ausstellung- Kosten von mehr als 92.000 € aufzubringen, gab auch der LWL-Kulturausschuss grünes Licht für eine Ausfallbürgschaft von bis zu 51.000 €. Bereits 1999 war in Paderborn mit großem Erfolg eine Schau zur Karolingerzeit gezeigt worden.

### Mehr als 50 Kommunen beim Modellprojekt "Selbstständige Schule"

Düsseldorf - Das Auswahlverfahren zur Teilnahme am Modellprojekt "Selbstständige Schule" ist abgeschlossen. 49 Städte und Gemeinden sowie acht Kreise mit insgesamt 349 Schulen können ab dem kommenden Schuljahr größere Selbstständigkeit erproben. Beworben hatten sich 89 Schulträger mit 446 Schulen. Den Modellschulen wird weit gehende Freiheit in fünf Arbeitsfeldern gewährt: in der Unterricht-Organisation, der Rechenschaftslegung, beim Personal, bei der Mitwirkung und bei der Beschaffung. Wichtigstes Ziel ist, die Motivation und Zufriedenheit in den Schulen zu stärken sowie den Unterricht und damit die Leistungen der SchülerInnen zu verbessern.

### Ab 10.000 EinwohnerInnen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Düsseldorf - Bestätigt hat der Verfassungsgerichtshof NRW Mitte Januar die gesetzliche Verpflichtung von Kommunen mit mehr als 10.000 EinwohnerInnen, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigten. Gegen diese Bestimmung der NRW-Gemeindeordnung hatten die Stadt Rahden sowie die Gemeinde Stemwede Verfassungsbeschwerde erhoben. Seit 1994 sah die Gemeindeordnung bei Überschreitung der 10.000-Einwohner-Grenze grundsätzlich die Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter vor. Allerdings wurden in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen. Mit dem Landesgleichstellungsgesetz vom November 1999 ist diese Möglichkeit entfallen.

### Seit 1994 bereits 205 Bürgerbegehren in NRW-Kommunen

Düsseldorf - Die BürgerInnen in NRW engagieren sich zunehmend in ihren Kommunen und gestalten das Leben aktiv mit. So sind seit Reform der NRW-Gemeindeordnung im Oktober 1994 insgesamt 205 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht worden. In 70 Fällen kam es zu einem Bürgerentscheid. Dabei setzten BürgerInnen ihr Anliegen in rund 40 Prozent der Fälle durch. Bei den Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kamen fast alle Themen der örtlichen Gemeinschaft vor. Die meisten Fälle bezogen sich auf Verkehrsfragen (46), Streit rund um Erholung, Freizeit und Sport (42), Wohnung-, Bau- und Grundstück-Angelegenheiten (41), Schulisches (25) sowie Fragen der Umwelt, insbesondere der Abfall-Entsorgung (20).

### 100 Parkboxen für Fahrräder in Langenfeld

Langenfeld - Gute Nachrichten für RadpendlerInnen in Langenfeld: Mit Fördermitteln des Landes NRW sind im vergangenen Jahr am Langenfelder S-Bahnhof 100 Fahrradboxen installiert worden. Diese können für einen Jahresbeitrag von rund 13 € gemietet werden und lassen sich per Chipkarte öffnen. Auch in Erkrath wurden 52 Fahrradboxen zum Jahresende 2001 in Betrieb genommen. Essen will zusammen mit den Städten Gladbeck, Bottrop, Gelsenkirchen und Marl 415 Boxen für Fahrräder installieren. Das Land NRW stellt mehr als 250 Mio € bereit, um Kommunen bei der Modernisierung der S-Bahn-Stationen zu helfen.

### Mehr BesucherInnen in den Industrie-Museen

Oberhausen/Dortmund - Ein leichtes Plus bei den Besucherzahlen verzeichnete das Rheinische Industriemuseum Oberhausen 2001. Mehr als 37.000 BesucherInnen kamen in die dortige Zentrale, im Jahr 2000 waren es 36.800. Insgesamt kamen rund 185.000 Menschen zu den sechs Standorten in Oberhausen, Ratingen, Solingen, Bergisch Gladbach, Engelskirchen und Euskirchen. Im Vorjahr waren es 149.000 gewesen. Einen Besucherrekord meldet das Westfälische Industriemuseum. 340.000 Menschen kamen 2001 zu den acht Standorten des Museums - 15 Prozent mehr als im Jahr 2000. Auch die Museum-Filialen außerhalb des Ruhrgebiets legten 2001 zu. Das Textilmuseum Bocholt zählte mehr als 30.000 BesucherInnen, die Glashütte Gernheim 27.000 und die Ziegelei Lage 27.400.

## Bestechende Geschäfte in den

### **Amtstuben**

Korruption, obwohl im Strafgesetzbuch durch viele Paragraphen definiert und mit Strafandrohung versehen, hat sich in der jüngsten Zeit massiv ausgebreitet

Das Prinzip des Rechtstaates und die daraus folgende Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an Gesetz und Recht, der Gleichheitsgrundsatz, die Treuepflicht und das Neutralitätsprinzip als Grundsätze

### **DER AUTOR**

Hans-Gerd von Lennep ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW des Beamtentums sind tragende Säulen der bundesdeutschen Verfassung. Sie sollen die Bürger-Innen vor dem Missbrauch von Macht

schützen – ein Phänomen, das im Zusammenleben der Menschen seit jeher eine Rolle gespielt hat - trotz aller Regeln und Sanktionen.

Korruption ist seit Jahren ein rechtspolitisch wie gesellschaftspolitisch heftig diskutiertes Thema. Bereits der 61. Deutsche Juristentag 1996 stellte sich die Frage, ob Änderungen des Straf- und Strafprozessrechtes nötig seien, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen.

Der Gutachter kam seinerzeit zu der Einschätzung: "Die Eindämmung der Korruption gehört zu den zentralen Aufgaben des Gemeinwesens. Gegenwärtig muss dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Nach den vorhandenen Indikatoren kann ein erhebliches Ausmaß an Korruption vermutet werden. Da die Korruption begünstigenden Entwicklungen - etwa hedonistisch- materialistische Tendenzen mit Schwächung der Loyalität gegenüber dem Gemeinwesen, Vordringen der organisierten Kriminalität - anhalten könnten, lassen sich Prognosen, die einen weiteren Anstieg der Korruption annehmen, nicht von der Hand weisen."



Der Geldschein lockt: jährlich werden in Deutschland Millionen Euro Schmiergeld gezahlt

### **■ KORRUPTIONSMERKMALE**

Allgemein wird unter Korruption das Ausnutzen einer Machtposition zum eigenen Vorteil, aber auch zum Schaden anderer, oder das abgestimmte Zusammenspiel zweier Akteure verstanden, die sich rechtswidrig private Vorteile zu Lasten Dritter verschaffen. In einer Studie von 1995 im Auftrag des Bundeskriminalamtes wird darauf hingewiesen, dass Korruption sowohl strafbare als auch moralisch verwerfliche Handlungen umfasst. In einer bewusst breit angelegten Definition schließt Korruption folgende Merkmale ein:

- Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats
- Fehlverhalten auf Veranlassung von außen oder durch Eigeninitiative
- Erlangung oder Anstreben eines persönlichen Vorteils
- unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit oder ein Unternehmen
- Geheimhaltung oder Verschleierung dieses Vorgehens

Die mit Strafe bedrohten Korruptionshandlungen werden im Strafgesetzbuch

mit den Vorschriften über die Vorteil-Annahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteil-Gewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) sowie Abgeordneten-Bestechung im Zusammenhang mit dem so genannten Stimmenkauf (§ 108 e StGB) erfasst. Hinzu kommt § 12 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) bezüglich der Angestellten-Bestechung und Bestechlichkeit in der Wirtschaft.

### ■ MEHR VERFAHREN

Die Erhebungen des Landeskriminalamtes NRW zur Korruption im Jahr 2000 ergeben ein düsteres Bild. Die Anzahl der Verfahren im Zusammenhang mit Korruption stieg wieder von 27 auf 68 - eine Zunahme um 152 Prozent (siehe Schaubild rechts). Das Volumen der reinen Korruption-Straftaten erhöhte sich von Neuem von 1.867 auf 3.261 Delikte (plus 74,7 Prozent). Dagegen nahm die Zahl der mit Korruption im Zusammenhang stehenden Straftaten von 1.121 auf 797 ab (minus 28,9 Prozent).

Die Zunahme bei den reinen Korruption-Straftaten wird mit der höheren Anzahl der Verfahren begründet. Darüber hinaus hat wohl die Berichterstattung über Korruptions-Kriminalität in den Medien eine erhöhte Bereitschaft zur Anzeige ausgelöst. Nahezu alle Korruption-Verfahren - 65 von 68 - stammen aus dem Bereich des öffentlichen Lebens. Von 491 als tatverdächtige "Nehmer" gemeldeten Personen besitzen 396 - vier Fünftel - Amtsträgereigenschaft. Von 116 als tatverdächtige "Geber" ermittelten Personen sind 71 - mehr als 60 Prozent -Auftragnehmer der öffentlichen Hand.

Die "Geber", die Zuwendungen vorrangig an Amtsträger richten, versprechen sich bei Auftrag-Vergabe Wettbewerb-Vorteile gegenüber Konkurrenten oder bei Kontrollen in dem Sinne, dass von ordnungrechtlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen wird. Von 126 im Jahr 2000 wegen Korruption angeklagten Straftätern wurden 94 (74,6 Prozent) verurteilt. Bei 32 (25,3 Prozent) kam es zur Einstellung des Verfahrens oder zum Freispruch.

Die finanziellen Auswirkungen von Korruption sind erheblich. Die den "Nehmern" im Jahr 2000 geleisteten Vorteile belaufen sich auf gut zwei Mio. Euro. Die "Geber" erzielten Vorteile in Höhe von 13,7 Mio. Euro.

### ■ INTENSIVE ERMITTLUNGSARBEIT

Die Zunahme der Fallzahlen für Korruption in Deutschland hat eine Reihe von Gründen:

- Kontrolle: Erst zielgerichtete Ermittlungen führen dazu, dass Fälle aus dem so genannten Dunkelfeld ins Hellfeld geholt werden.
- Personal: Wegen der sich abzeichnenden Entwicklung setzt die Polizei mehr Personal für die Bekämpfung von Korruption ein.
- · Qualifizierung: Damit einher geht eine intensive Aus- und Fortbildung der BeamtInnen.

1997

1998

1999

2000

- Engere Zusammenarbeit der zuständigen Kontrollinstanzen wie Kartellbehörde oder Rechnungsprüfungsamt: Erkenntnisse, die zuvor wegen eines vermuteten Mangels an Fachwissen bei Staatsanwaltschaft und Polizei nicht weitergegeben wurden, gehen jetzt an die Ermittlungsbehörden und führen zur Einleitung von Verfahren.
- Intensive Ermittlungsarbeit erlaubt die Aufklärung von mehr Einzelstraftaten pro Täter. So werden auch Korruptionsfälle aus zurückliegenden Jahren aufgeklärt und gehen in die Statistik des laufenden Jahres ein.
- Öffentliches Interesse am Phänomen Korruption und die umfangreiche Berichterstattung haben die Anzeige-Bereitschaft der BürgerInnen erhöht.

Insofern ist ein Plus oder Minus bei den gemeldeten Zahlen nicht unbedingt gleichzusetzen mit einem veränderten Straftaten-Aufkommen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld stattgefunden hat.

#### ■ IMMENSER SCHADEN

Verfahren gesamt

Korruptionsstraftaten

Der Schaden durch Korruption ist immens. Schätzungsweise entstehen bundesweit durch Preisabsprachen bei öffentlichen Baumaßnahmen Schäden von jährlich fünf Milliarden Euro. Eine Reihe von Schäden etwa Kosten für Aufdeckung und Verfolgung von Korruption - sind noch gar nicht berücksichtigt.

Zu bedenken ist weiterhin, dass diese Schäden zum großen Teil nicht bei der öffentlichen Hand verbleiben, sondern über Steuern und andere Abgaben auf die BürgerInnen umgelegt werden, so dass sich die

öffentliche Hand als "Opfer auf Zeit" darstellt. Finanziellen Schaden durch Korruption im öffentlichen Bauund Beschaffungswe-

Tendenz nach oben: Nachdem die Anzahl der Korruption-Verfahren und -Straftaten 1998 und 1999 leicht zurückging, ist sie im Jahr 2000 wieder gestiegen

sen erleiden auch redliche Mitbewerber, denen Aufträge der öffentlichen Hand entgehen.

Zu den materiellen Einbußen kommen gravierende immaterielle Schäden. Korruption in der öffentlichen Verwaltung bedeutet, dass sich das Verwaltungshandeln nicht an Recht, Gesetz und öffentlichem Interesse, sondern am persönlichen Vorteil des Amtsträgers orientiert. Indem das Recht nicht ohne Ansehen der Person angewandt wird, werden der Gleichheitsgrundsatz und das Rechtstaatprinzip verletzt.

Korruption-Straftaten in NRW 2000				
Straftaten	2000	1999		
Vorteilsannahme	216	458		
Bestechlichkeit	1.409	496		
Vorteilsgewährung	218	378		
Bestechung	1.409	522		
Schwere Bestechlichkeit/ Bestechung	2	-		
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	6	13		
Schwere Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	1	-		
Gesamt	3.261	1.867		

Bestechung und Bestechlichkeit, die häufigsten Korruption-Straftaten, haben 2000 im Vergleich zum Vorjahr dramatisch zugenommen

### DEMOKRATIE AUSGEHÖHLT

Die schwindende Bindung des Amtsträgers an das zu vollziehende Gesetz des demokratischen Gesetzgebers höhlt außerdem das Demokratieprinzip aus. Wenn durch Korruption Mittel fehlgeleitet werden, die zur sozialen Unterstützung oder Absicherung bestimmt sind, wird außerdem das Sozialstaatprinzip untergraben. Korruption setzt daher Grundwerte des demokratischen und sozialen Rechtstaates in ihrer Wirkung herab.

Nistet sich Korruption ein, verdirbt sie durch Gewöhnung - und das zur Nachahmung reizende Beispiel - das Ethos des öffentlichen Dienstes. Nicht Orientierung am Gemeinwohl, sondern Mehrung des persönlichen Vorteils wird zur Handlungsmaxime der Amtsträger. Mit dem Verfall des beruflichen Ethos sinkt die Effizienz der öf-

1996

fentlichen Verwaltung, denn an die Stelle der am wirksamen Handeln orientierten Sacharbeit tritt das Schachern um den eigenen Vorteil im Rahmen von Tauschgeschäften.

Zeigen sich Amtsträger bestechlich, schwindet das Vertrauen der BürgerInnen in Staat und Verwaltung. Damit lässt auch die Bereitschaft nach, Entscheidungen des Staates anzunehmen und zu befolgen.

Nicht zuletzt werden die ökonomischen und psychologischen Grundlagen der Marktwirtschaft berührt. Ein besonderer Druck, moralische Bedenken zurückzustellen, lastet auf Unternehmen, die wegen korrupter Praktiken der Konkurrenz bei öffentlichen Aufträgen nicht zum Zug gekommen sind. Je mehr die Korruption zur Geschäftspraxis wird und die Moral verfällt, ist das Bemühen der am Wirtschaftsleben Beteiligten nicht mehr darauf gerichtet, durch hochwertige und preisgünstige Produkte zu "glänzen", sondern sich mit leistungsfremden Methoden durchzusetzen.

### ■ NÄHRBODEN FÜR VERBRECHEN

Letztlich bereitet Korruption den Boden für die organisierte Kriminalität. Zu deren Merkmalen gehört der Versuch, durch Gewalt, Drohung und Bestechung auf Politik, Verwaltung, Justiz und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Mittels Korruption von Amtsträgern will das organisierte Verbrechen Strafverfolgung unterlaufen und Einfluss auf staatliche Entscheidungen - insbesondere Genehmigung gewinnträchtiger Gewerbe - gewinnen.

Nach einer Untersuchung des Bundeskriminalamtes war in fast jedem zehnten Ermittlungsverfahren wegen organisierter Kriminalität Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung feststellbar. Eine Auswertung von Fällen des organisierten Verbrechens durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ergab in jedem sechsten Fall Hinweise auf eine Verwicklung öffentlicher Bediensteter. Es besteht die Gefahr, dass bei weiterer Ausbreitung der Korruption die organisierte Kriminalität in bestimmten Bereichen das staatliche Gewaltmonopol ersetzt.

Der Korruptionsprävention wird in absehbarer Zeit wachsende Bedeutung zukommen. Bund, Land und Kommunen müssen sich gleichermaßen der Herausforderung stellen und nicht erst reagieren, wenn ein konkreter Anlass dies erfordert.

# Nichts unter den Teppich kehren



Der offene Umgang mit dem Thema Korruption und die Zusammenarbeit mit den Medien spielen bei der Bekämpfung korrupter Praktiken in der Verwaltung eine zentrale Rolle Mauscheleien in Amtstuben: Statt Stillschweigen und geheimer Absprachen ist schonungslose Aufklärung vonnöten

Obwohl ständig mehr Verwaltungen und Institutionen von Korruption betroffen sind, werden doch immer wieder dieselben Fehler gemacht. Es spielt keine Rolle, wie groß die Verwaltung oder Institution ist. Korruption kann sich überall einnisten, wenn nicht entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind.

Freilich kann sich eine Verwaltung schützen, dazu gibt es viele Möglichkeiten. Bis auf wenige Bundesländer haben inzwischen alle entsprechende Regelungen getroffen. So wurden Korruptionserlasse verabschiedet und Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteilen) eingeführt.

Auch in den Beamtengesetzen der Bundesländer sind entsprechende Vorschriften

enthalten. Für Angestellte regelt dies der Bundesangestelltentarif BAT, für die Arbei-

ter der Bundesmanteltarif BMTG. Trotzdem werden all diese Vorschriften wenig abschrecken-genauso wenig wie das

### **DER AUTOR**

Klaus Scholz ist selbstständiger Berater für Verwaltungen und Institutionen

deutlich erhöhte Strafmaß in den §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch (StGB).

### ■ GESAMTKONZEPT NÖTIG

Nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, das man als geschlossenen Kreislauf zur Korruptionsprävention bezeichnen kann (siehe Kasten rechts), haben sich nachhaltige Veränderungen eingestellt.

### KORRUPTION-PRÄVENTION ALS REGELKREISLAUF

### 1. Schritt

- Erlass einer Organisation-Verfügung
- Vorstellung einer Arbeitsgruppe Korruption in der Verwaltung
- Vorstellung einer Arbeitsgruppe Korruption in der Presse

### 2. Schritt

- Erlass einer Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) mit Empfangsbestätigung
- · Einsatz von drei Musterbriefen
- Verhalten-Kodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 3. Schritt

- Schulung der Führungs- und Leitungsebene (Dezernats- oder FachbereichsleiterInnen)
- Durchführung von Fragebogen-Aktionen

### 4. Schritt

- Schulung der Entscheidungsebene (AmtsleiterInnen oder AbteilungsleiterInnen)
- Durchführung von Fragebogenaktionen

### 5. Schritt

• Schulung der Ausführungsebene (SachbearbeiterInnen)

### 6. Schritt

- · Schulung der politischen MandatsträgerInnen, sachkundige BürgerInnen in den Ausschüssen
- Durchführung von Fragebogenaktionen

### 7. Schritt

- Verpflichtung von Ingenieur- und Planungbüros sowie von Ratsmitgliedern in Vergabe-Ausschüssen
- förmliche Verpflichtung gegen Kartellrecht-Verstöße
- Erlass eine Rahmendienstregelung zum Sponsoring
- Erlass einer neuen Vergabedienstanweisung
- · Einrichtung einer zentralen Submission-Stelle, einer zentralen Vergabestelle VOB und VOL

Verwaltungen, die diesen Weg gegangen sind, können Erfolge bei der Abwehr von Korruption-Versuchen vorweisen. Deren MitarbeiterInnen haben Korruption-Versuche gemeldet, wozu sie ohne umfassende Grundsensibilisierung niemals in der Lage gewesen wären. Dies wurde von der Verwaltungsleitung ebenso bestätigt wie von den Bediensteten.

Eine zentrale Rolle spielt die Veröffentlichung von Korruptionsfällen. Wenn überhaupt geschieht dies meist nur in der örtlichen Presse. Es wird also nur in einem eng begrenzten, regionalen Raum darüber berichtet. Da die Tageszeitungen oft unterschiedliche Lokalseiten produzieren, kann es sein, dass bereits wenige Kilometer vom Schauplatz entfernt weder Verwaltung noch Öffentlichkeit von einem Korruptionsfall erfahren.

Die großen Vorfälle werden in überregionalen Zeitungen wie der "Süddeutschen Zeitung", der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung", dem "Spiegel", dem "Focus" oder dem "Stern" dargestellt. Nur erreichen diese Blätter in der Regel lediglich ihre StammleserInnen.

#### ■ VIELFÄLTIGE ERSCHEINUNGSFORMEN

Um die Variationsbreite der Korruptionsfälle darzustellen, seien hier nur einige Beispiele genannt:

- Ein Beamter gibt vertrauliche Informationen an eine Prostituierte weiter. Diese informiert Ihren Zuhälter über geplante Maßnahmen der Behörde. Im Gegenzug kam es zu Liebesdiensten in der Wohnung des Beamten.
- An einer Brücke werden über Jahre hinweg Reparaturarbeiten vorgetäuscht - in einem Volumen, für das man die Brücke dreimal hätte neu bauen können.
- · Städtische Mitarbeiter begünstigen bestimmte Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen. Dafür erhalten sie Geschenke jeder Art. Den Aufwand hierfür holen sich die Unternehmen mittels überhöhter Rechnungen wieder zurück.
- Ein Beamter wird in 204 Fällen der Bestechlichkeit, in 161 Fällen des Betruges und in 12 Fällen der Vorteil-Annahme überführt.
- Führungskräfte erhalten laufende Geldzahlungen in beträchtlicher Höhe.
- In Auftragsbüchern wird Schmiergeld versteckt.

- Polizeibeamte haben dem Vernehmen nach ein hessisches Unternehmen begünstigt.
- Durch Korruption entstehen der Deutschen Bahn AG jährlich Verluste in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Einzelne Beamte haben bis zu 1,3 Millionen Euro angenommen.
- · Bei Kliniken werden zwielichtige Geschäfte mit Reinigungsfirmen aufgedeckt. Die Staatsanwaltschaft stellt Akten sicher.
- Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes erhalten hohe Haftstrafen wegen dubioser Geschäfte mit Blutkonserven.

Ob MitarbeiterInnen aus Straßenverkehrsämtern, aus Ordnungsämtern, aus der Ausländerbehörde, vom Tiefbauamt, vom Hochbauamt - in allen Bereichen der Verwaltung kann es zur Korruption kommen. Anfällig sind nicht nur die klassischen Ämter wie das Bauamt.

### ■ BEGRENZTES MEDIEN-ECHO

Die stark regional ausgeprägte Berichterstattung bedeutet einen erheblichen Nachteil bei der Aufklärung von Korruption. Oft herrscht bereits in der Nachbarkommune totale Ahnungslosigkeit. Deshalb hilft nur eine Sensibilisierung aller MitarbeiterInnen einer Verwaltung.

Dabei sollten Fälle wie die oben genannten eine gewisse Schockwirkung erzeugen. Denn die Verurteilung führt fasst immer in die Arbeitslosigkeit. Egal ob Beamte, Angestellte oder Arbeiter: Je nach Strafmaß ist ein Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst für immer ausgeschlossen.

Das Fernsehen hat sich in der Vergangenheit sehr zurückgehalten. Die Berichterstattung beschränkte sich auf den bundesweiten Spendenskandal. Allerhöchstens greifen Regionalsender wie der WDR solche Vorfälle auf. Doch auch dann werden diese Vorfälle nur in so genannten Regionalfenstern gezeigt. Über die Korruptionsfälle im Kölner Raum wird nicht in Westfalen oder dem Münsterland berichtet.

Selbst als kritisch bekannte Sendungen wie "Monitor", "Panorama" oder "Fakt" berichten selten über Korruptionsvorfälle, die starken regionalen Bezug haben. Wohl besteht im Internet die Möglichkeit, sich zu informieren. Doch "normale" Internet-NutzerInnen beschränken sich erfahrungsgemäß auf andere Themenfelder. Damit entsteht bei BürgerInnen, Verwaltungen und Institutionen der Eindruck, Korruption sei durchaus nicht auf dem Vormarsch. Ebenso kennen sie weder Art noch Umfang.

### SCHADEN GELEUGNET

Was aber das Schlimmste ist: Sie kennen nicht die Höhe des Schadens, welcher der Volkswirtschaft jährlich durch korruptes Verhalten entsteht. Es verfestigt sich der Eindruck, Korruption schadet so richtig niemandem und sei ein Kavaliersdelikt. Dem widersprechen alle Erfahrungen und vor allem die Zahlen, die so nicht an die Öffentlichkeit dringen.

Es gibt durchaus Wege für eine Verwaltung oder Institution, sich vor Korruption zu schützen - nämlich durch den geschlossenen Regelkreislauf. Wichtig - und im Grunde genommen unverzichtbar - ist von Anfang an eine offensive Pressearbeit. So muss bereits die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Korruption oder die Benennung eines Ansprechpartners für Korruption in einer Verwaltung oder Institution ausführlich bekannt gemacht werden.

Jede Verwaltung oder Institution muss sich darüber im Klaren sein, dass Schulungen und Seminare nicht unbemerkt bleiben. Wenn man aber nicht erklärt, dass es "keinen aktuellen Anlass" für diese Art Fortbildung gibt, schießen die Spekulationen ins Kraut. Dann fallen Sätze wie "da muss doch etwas dran sein, sonst würde die Verwaltung doch keinen Berater holen". Solche Aussagen - sind sie erst einmal in Umlauf - lassen sich nur schwer aus der Welt schaffen. Deshalb muss hier die Initiative ergriffen werden.

Selbst wenn es Fälle von Korruption in einer Verwaltung gibt, empfiehlt es sich, offen mit diesem Thema umzugehen. Die BürgerInnen sollten - soweit es die Ermittlungen zulassen - unterrichtet werden. Jeder wird dann Verständnis aufbringen, wenn die Zeitungen den Vorfall zunächst nur kurz schildern - mit dem Hinweis, dass nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausführlich berichtet wird.

Klaus Scholz
Talsperrenstraße 27
51702 Bergneustadt
Telefon 02261/42902
Mobil 01715/7250630
Fax 02261/478629
E-Mail: bks-korruption@gmx.de

# Geldbußen und Gefängnis



Übergabe mit Folgen: Bei nachgewiesener Bestechung oder Vorteil-Annahme drohen Geld- und sogar Freiheitstrafen

Korruption wird durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung konsequent verfolgt - in strafrechtlicher wie auch finanzieller Hinsicht

Korruption, ein Grundübel nicht nur der heutigen Gesellschaft, muss präventiv und repressiv bekämpft werden. Warum soll man warten, bis das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist? Leider gibt

DER AUTOR Eduard Güroff ist Oberstaatsanwalt in Bochum es immer wieder Unbelehrbare. Neben den notwendigen disziplinarrechtlichen Maßnahmen ist auch die

Staatsanwaltschaft gefordert. Diese hat in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob sich ein Amtsträger wegen Korruption oder anderer damit zusammenhängender strafbarer Handlungen zu verantworten hat.

Im Strafgesetzbuch (StGB) finden sich unter "Straftaten im Amt" (§§ 331 ff.) die einschlägigen Korruptionsvorschriften, wobei der Gesetzgeber durch die gewählte "Rangfolge" – sie sind hier an erster Stelle platziert – sicher auch sein Interesse dokumentiert hat, der Korruption vorrangig und wirkungsvoll zu begegnen.

Korruption wird durch ein Bündel von Merkmalen bestimmt (siehe Kasten

"Definition"). Dies entspricht zwar nicht dem Gesetzeswortlaut - etwa der §§ 331 f. StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit), umfasst aber das typische TäterInnen-Verhalten, um zu dem gemeinsam angestrebten - letztlich strafbaren - Ergebnis zu gelangen.

### ■ VORTEILE JEDER ART

Der Vorteil - auch für Dritte - ist dabei "jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur seine persönliche Lage objektiv verbessert" (ständige Rechtsprechung etwa BGH, NStZ 1985/497, 499). Dazu zählen auch Vorteile immaterieller Art, soweit sie einen objektiv "messbaren" Inhalt besitzen, beispielsweise zu einer "konkreten Aussicht auf eine berufliche Besserstellung" führen (BGH, wistra 2000/275, 276) oder zur Steigerung des Ansehens, der Bedeutung als Amtsträger.

Dieser Vorteil muss aus einem so genannten Äquivalenzverhalten resultieren: dem "Kaufen" des Dienstgeschäfts oder der Diensthandlung. Das zeigt wiederum, dass nicht jedes fehlerhafte Handeln eines Amtsträgers gleichbedeutend mit Korruption ist. Der Korruption bearbeitende Staatsanwalt muss aus den zahlreichen Schreiben oder Telefonanrufen betroffener BürgerInnen Verwaltungsunrecht und solche Verwaltungsentscheidungen aussortieren, die zwar strafrechtlich relevant sein können, aber nichts

Z

ш

mit Korruption zu tun haben. Freilich können bestimmte Vorgehensweisen der Korruption auf den ersten Blick sehr ähnlich sein, etwa manche Untreue-Handlungen.

Dieser Vergleich zeigt, dass Korruption kein so genanntes stand-alone-Delikt ist. Üblicherweise werden weitere Vorschriften - in der Regel mit Schutzcharakter - verletzt. Das gilt etwa für die strikten Regelungen der VOB/A, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder einzelner Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bei missbräuchlicher Vergabe im Bauwesen oder bei Ermessen-Ausübung im Zusammenhang mit Genehmigungen in nahezu jedem Bereich oder der Gewährung finanzieller Mittel sowie sonstiger Leistungen.

#### ERMITTLUNGSVERFAHREN

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts muss die Staatsanwaltschaft gegen jeden Amtsträger im Sinne des § 11 StGB - also auch den "bestellten" oder dem für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben "besonders verpflichteten" Freiberufler (vgl. § 11 Abs. I Ziff. 2c, 4 StGB) - ein Verfahren einleiten. Im Gegensatz zur landläufigen Meinung - und zur angeblich gängigen Praxis im Verwaltungsbereich - können auch anonyme Schreiben als An-

### BÜNDEL VON MERKMALEN

Korruption wird gemeinhin definiert als eine Handlung, die

- eine amtliche Funktion oder Stellung durch absichtvolles Zusammenwirken mit Dritten missbraucht, wodurch diese begünstigt werden - in der Regel durch einen Wettbewerb-Vorteil
- entweder durch äußere Einflussnahme etwa nach "Anfüttern" oder auf Grund sonstiger Außenkontakte -, auf Grund interner Anweisung - etwa durch Vorgesetzte oder Mitglieder aus den Fachgremien der Gemeinde - oder auf Initiative des Amtsträgers in Gang kommt
- unter Verstoß gegen gesetzliche Regeln, Dienstanweisungen oder allgemein anerkannte Standards zur Erzielung eines eigennützigen materiellen oder immateriellen Vorteils für den Handelnden (Amtsträger) oder Dritte (natürliche oder juristische Personen) vollzogen wird
- · auf Verschleierung und Geheimhaltung angelegt ist

haltspunkt für einen Anfangsverdacht dienen. Freilich werden solche Schriftstücke besonders kritisch unter die Lupe genommen.

Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen" (§ 152 Abs. II StPO). Dies ist der Fall, wenn die bekannt gewordenen Tatsachen es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Im Gegensatz zur bloßen Vermutung genügen hierfür auch entfernte Indizien, deren Stichhaltigkeit durch die Staatsanwaltschaft unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist.

Ein der Presse zugespielter und dort veröffentlichter Verwaltungsvorgang über die doppelte Beschaffung gleicher Geräte - einmal per Ausschreibung und parallel durch freihändige Vergabe zu völlig unterschiedlichen Preisen und Lieferbedingungen - kann ausreichend sein, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Zumindest ist ein so genanntes Vorermittlungsverfahren möglich.

Die Folgen eines solchen Ermittlungsverfahrens sind festgeschrieben. Neben den obligatorischen Ermittlungen im Amts- und Privatbereich - einschließlich der Vernehmung von Zeugen (Vorgesetzte, Kollegen, Dritte) und des oder der Beschuldigten - ist nach der neuen Regelung des § 4 Abs. V Ziff. 10 Einkommensteuergesetz (EstG) die Steuerfahndung einzuschalten. Diese führt von einer für den Betroffenen meist völlig unerwarteten Seite aus Untersuchungen durch.

### ■ HAFTBEFEHL UND BESCHLAGNAHME

Ist mit erheblichem Korruptionsschaden oder mit Beteiligung weiterer Beschuldigter zu rechnen oder liegen Anhaltspunkte für ein verzweigtes Netz kooperierender Personen nicht nur im Hinblick auf Kartellbildung - vor, wird die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ebenso in Erwägung ziehen wie groß angelegte Durchsuchungsund Beschlagnahme-Aktionen.

Doch nicht nur bei großen Schäden steht dies im Raum. Durch die jeder Korruption innewohnende Verschleierung wird die - seitens der Strafprozessordnung für einen Haftbefehl erforderliche - Verdunkelungsgefahr deutlich relativiert. Ist erkennbar, dass sich die Ermittlungen schwieriger gestalten, weil neben der "üblichen" Verschleierungstaktik während der Korruptionsstraftat weitere Verdunkelungshandlungen - etwa unzulässiges Einwirken auf Beweismittel - drohen, wird auch bei geringen Schäden ein Haftbefehl





### **Erleben Sie die Zukunft** auf der größten Messe der Welt für Umwelt und Entsorgung.



13. Internationale Fachmesse für Wasser-Abwasser-Abfall-Recycling

Willkommen in der Zukunft. Die IFAT 2002 bietet kompakte Information, internationales Angebot und intensiven Meinungsaustausch auf höchstem Niveau. Dafür stehen 165.000 m² Ausstellungsfläche, über 2.000 Aussteller aus mehr als 40 Ländern, Tagungen und Symposien sowie umfassende fachliche Kompetenz.

### www.ifat.de

Neue Messe München 13.-17. Mai





Messe München GmbH • Messegelände • 81823 München Hotline: (+49 89) 9 49 - 1 13 58 • Fax: (+49 89) 9 49 - 1 13 59

### KEIN KAVALIERSDELIKT

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Die durch Spezialdienststellen bei Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung entdeckte Korruption wird konsequent verfolgt - in strafrechtlicher, aber auch in finanzieller Hinsicht. Ein Amtsträger muss in diesem Fall nicht nur mit Bestrafung und steuerlichen Nachteilen rechnen, er oder sie wird seine rechtswidrig angehäuften Vorteile verlieren und muss auf disziplinarrechtliche Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Amt - bei Freiheitstrafen über einem Jahr ein Muss - gefasst sein.

beantragt. Die Höhe des Schadens spielt bei der Ahndung von Korruption ohnehin nur eine untergeordnete Rolle.

Spätestens bei Erlass eines Haftbefehls gegen den Amtsträger - sonst bei Erhebung der Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder einem Urteil - ist dem Dienstherrn Mitteilung zu machen (MiStra Nr. 15 für Beamte, Nr. 16 Abs. II für andere Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst). Dies führt - sofern nicht der Dienstvorgesetzte die Ermittlungen durch seine Hinweise ins Rollen gebracht hat - unweiger-

lich auch zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

### ANKLAGE MIT FOLGEN

Die Folgen eines solchen Ermittlungsverfahrens sind in der Regel Anklage-Erhebung vor dem Schöffengericht oder einer Strafkammer des Landgerichts, wenn nicht geringfügige Einzelfälle von Korruption entdeckt worden sind. Aber auch dann drohen entweder ein Strafbefehl mit Freiheitstrafe zur Bewährung oder Geldstrafe oder Einstellung des Verfahrens mit Auflagen, in der Regel Geldbußen.

Jede Verurteilung zieht die Bekanntgabe an den Dienstherrn nach sich. Dieser hat in einem Disziplinarverfahren zu entscheiden, ob der Amtsträger im Dienst bleibt oder finanzielle Einbußen unmittelbarer oder mittelbarer Art (Rückstufung) hinnehmen muss. Jedes Freiheit entziehende Urteil und jede Geldstrafe ab 90 Tagessätzen wird zudem ins Führungszeugnis aufgenommen, ist einer Beförderung oder Neueinstellung also nicht gerade förderlich.

In Nordrhein-Westfalen wirkt zudem in steigendem Maße die Staatsanwaltschaft darauf hin, dem oder der Beschuldigten oder Verurteilten die erlangten Vorteile steuerlich zuzurechnen und im Wege des Verfalls (§ 73 ff StGB) vollständig wieder wegzunehmen.

Eigennützige Amtführung sowie Annahme von Geschenken oder Belohnungen hat für Beamte strenge Disziplinar-Maßnahmen zur Folge

In Deutschland ist die Korruption in Städten und Gemeinden, in den Ländern und auch

im Bund auf dem Vormarsch. Bei der Bekämpfung korrupten Handels nimmt das Disziplinarrecht einen hohen Stellenwert ein. Es ermöglicht ein frühes Eingreifen in

### DIE AUTORIN

Dr. Claudia Müller-Eising ist Richterin am Bundesdisziplinargericht, derzeit abgeordnet an das Landgericht Frankfurt/Main

Verhaltensmuster, die als so genannte Anfütterungsphase<sup>1</sup> bezeichnet werden.

In diesem Stadium liegt selten bereits eine Straftat vor. Vielmehr geht es um ein "Gefügigmachen" durch die Schaffung einer angenehmen Arbeit-Atmosphäre oder eines "netten Miteinander". Dieses disziplinarisch relevante Verhalten wird von der Öffentlichkeit als nicht hinnehmbar empfunden und führt ohne Einschreiten häufig in den strafrechtlich relevanten Bereich.

Das Disziplinarrecht kennt im Wesentlichen zwei Tatbestände, die korruptes Verhalten umschreiben. Das ist zum einen die zentrale Vorschrift des § 54 Satz 2 Bundesbeamtengesetz (BBG), der die Pflicht zu uneigennütziger Amtsführung normiert, und zum anderen § 70 BBG, der die Annahme von Geschenken und Belohnungen verbietet.

### ■ PFLICHT ZUR UNEIGENNÜTZIGKEIT

Die Pflicht zur uneigennützigen Amtsführung ist eine der wichtigsten Vorschriften im Disziplinarrecht und eine beamtenrechtliche Kernpflicht. Gegen sie verstößt insbesondere, wer sich strafrechtlich der Bestechlichkeit im Sinne von § 332 Strafgesetzbuch (StGB) schuldig macht oder für eine bestimmte Dienstleistung Vorteile im Sinne von § 331 StGB fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Vorteilsannahme liegt auch dann vor, wenn ein Beamter oder eine Beamtin gegen das Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen, die in Bezug auf das Amt gewährt werden (§ 70 BBG), verstößt.

### 78 METER KUNST AN SCHWERTER SCHULE

Seit 1999 wurde die Straßenfront der Albert-Schweitzer-Schule in Schwerte nach und nach von dem aus Dortmund stammenden Künstler Phil de Wolfe sowie den Schülerinnen und Schülern bemalt. Entstanden ist mit 78,43 Meter Länge das größte Kunstwerk der Stadt. Aus einem Entwurf-Wettbewerb war ein reicher Vorrat an Motiven hervorgegangen. Künstler Phil de Wolfe zeichnete die besten als Umriss an die Schulwand, und die SchülerInnen malten sie aus. Im Gedenken an den Namenspatron der Schule, "Urwalddoktor" Albert Schweitzer, kamen vorwiegend Motive aus den Tropen zum Zuge. Später wurde der Urwald um eine Savannen-, Steppen- und Wüstenlandschaft sowie das Meer ergänzt.



Bürgermeister Heinrich Böckelühr (4.v.li.), SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und Künstler vor dem längsten Gemälde der Stadt Schwerte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu: Vahlenkamp/Knauß, Korruption – hinnehmen oder handeln, BKA Forschungsreihe Band 33, S. 298ff..

# Erst Schmiergeld, dann Arbeitsamt



Umgekehrt gilt dies jedoch nicht. Der Tatbestand des § 70 BBG ist umfassender als der der strafrechtlichen Vorteilsannahme. § 331 StGB verlangt das Vorliegen einer so genannten Unrechtsvereinbarung. Dieses Tatbestandsmerkmal ist mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KBG; BGBl. I 1997,2038) gelockert worden. Nunmehr müssen die Vorteile "für die Dienstausübung des Amtsträgers" erbracht worden sein².

Dies bedeutet, dass der Beamte und der Zuwender sich über das Gewähren eines Vorteils als Gegenleistung, die nicht weiter bestimmt sein muss, an den Beamten einig sein müssen. Davon werden jedoch die in der Praxis immer bedeutsameren Fälle des "Anfütterns" nicht erfasst. Will sich der Zuwender mit der Vorteilsgewährung nur das Wohlwollen des Beamten oder eine angenehme Arbeitsatmosphäre sichern, liegt hierin nicht zwangsläufig eine Vorteilsannahme nach § 331 StGB, aber schon eine verbotene Geschenkannahme im beamtenrechtlichen Sinne. Diese ist auch disziplinar zu ahnden.

### **■ VERBOTENE GESCHENK-ANNAHME**

Die verbotene Geschenk-Annahme ist gegenüber der uneigennützigen Amtsführung der speziellere Tatbestand und von weit größerer praktischer Relevanz. Insbesondere fallen fein gesponnene Netzwerke privatwirtschaftlicher und behördlicher Akteure darunter, die nicht selten dauerhafte Geschäftsbeziehungen darstellen.

### Amtsbezogenheit

Der Begriff des Amtes deckt sich nicht mit dem Geschäftskreis, in welchem der Beamte tätig ist. Er umfasst nicht nur die einzelnen Amtshandlungen, die dem Beamten obliegen, sondern seine Amtsstellung insgesamt. Für die Amtsbezogenheit des Geschenkes reicht im Gegensatz zu den Bestechungs-Tatbeständen der §§ 331ff. StGB jede irgendwie geartete Beziehung - insbesondere auch eine bloß mittelbare - aus.

Daher kommt selbst bei einem strafrechtlichen Freispruch vom Vorwurf der Bestechlichkeit noch eine disziplinare Maßregelung wegen Verstosses gegen § 70 BBG in Betracht. Problematisch sind die Fälle, in denen zwischen Zuwender und Empfänger private Beziehungen - seien sie verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Art bestehen. Insbesondere in der Kommunalverwaltung dürfte dieses Problem von größerer Bedeutung sein.

Die Amtsbezogenheit ist dann nicht gegeben, wenn der Vorteil ausschließlich aufgrund persönlicher Beziehungen gewährt

<sup>2</sup> Vgl. Korte, Kampfansage wider die Korruption, NJW 1997, 2556, 2557.



worden ist. In der Praxis ist es jedoch Sache des Beamten, diesen Entlastungsnachweis zu erbringen.

### Geschenk oder Belohnung

Als Geschenk oder Belohnung im Sinne des § 70 BBG sind nicht nur Geld- oder Sachwerte anzusehen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorteile wie beispielsweise die Überlassung von Unterkunft, - sei es unentgeltlich oder für einen nicht marktüblichen Zins -, die Bereitstellung eines PKW, die Hilfe insbesondere bei Bau-3 und Gartenarbeiten oder Begünstigung bei Privatgeschäften, die Gewährung von Zinsrabatt bei Darlehen, die Bereitstellung von EDV-Software, der kostenlose oder preiswerte Zugang zum Internet oder die übermäßige Vergütung privater Nebentätigkeit.4

Nicht erforderlich ist, dass der Vorteil dem Beamten unmittelbar zugute kommt. Auch die mittelbare Zuwendung an Verwandte oder Lebenspartner genügt, - vorausgesetzt, der Beamte hat hiervon Kenntnis. Ebenfalls unter § 70 BBG fallen private Arbeitsleistungen durch Untergebene für private Zwecke beispielsweise die Inanspruchnahme von untergebenen MitarbeiterInnen für Renovierungs- oder Transportarbeiten.

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht ist es für einen Verstoß gegen § 70 BBG nicht von Belang, ob die Annahme des Geschenks bei dem Beamten die Besorgnis begründet, er könne in der Objektivität der

Amtführung beeinträchtigt sein. Ein Beamter muss bereits den Anschein vermeiden, im Rahmen seiner Amtführung für die Annahme persönlicher Vorteile empfänglich zu sein.

### Frage der Zustimmung

In der Vergangenheit wurde die Annahme von Vorteilen in Bezug auf das Amt nur dann als pflichtwidrig angesehen, wenn sie ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder des Vorgesetzten erfolgte. Diese Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäß. Korruption hat sich von einem vorwiegend bilateralen zu einem multilateralen Verhältnis entwickelt.

In der Regel ist dabei ein fein gewirktes Geflecht innerhalb der Verwaltung zu finden, das bis zur Spitze der Verwaltung nahezu alle Ebenen umfasst. Würde man den Tatbestand des § 70 BBG auf die Fälle beschränken, in denen die Annahme ohne Zustimmung des Vorgesetzten erfolgt ist, würde § 70 BBG heute nahezu leer laufen.

Die Annahme besonders wertvoller oder unüblicher Geschenke oder Belohnungen kann auch durch Vorgesetzte nicht genehmigt werden. Zum einen kommt es daher darauf an, ob die Annahme des Vorteils sozialadäquat ist. Dies trifft auf Geschenke zu, die als der Verkehrssitte entsprechende Gefälligkeit anzusehen oder gewohnheitsrechtlich anerkannt sind und streng genommen keine Gegenleistung

### MESSEN DER MÜLLMENGE PER ULTRASCHALL ZULÄSSIG

Düsseldorf - Städte und Gemeinden dürfen die Menge des Mülls, welchen BürgerInnen in die Abfalltonne werfen, per Ultraschall messen. Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden hat, ist diese Methode zur Berechnung der Abfallgebühren geeignet. Müllvermeidung und -verwertung würde durch das Messen mittels Ultraschall erfolgreich gefördert, so die Richter (Az.: 16 K 3057/98).

darstellen. Hierunter fallen insbesondere Neujahrsgaben an Müllwerker oder Postboten sowie kleinere Werbegeschenke.

Zum anderen ist darauf abzustellen, ob der Geber im Gegenzug eine entsprechende Zuwendung erwarten kann - beispielsweise eine Einladung zum Essen. Außerdem gibt es immer mehr Verwaltungen, die zu Werbezwecken selbst so genannte Give-aways bereithalten, - etwa Kaffeetassen mit Aufdruck oder Notizkalender. Weiterhin müssen die Fälle berücksichtigt werden, in denen ein Beamter als Repräsentant seiner Behörde eingeladen wird. Die richtige Bewertung dieser Grauzone erfordert viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl - sowohl der ermittelnden Beamten als auch der Gerichte.

Auf Bundesebene wird diese Bewertung in Zukunft schwierig werden. Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Bundesdisziplinar-Neuordnungsgesetz wird die weisungsunabhängige Ermittlungsbehörde des Bundesdisziplinaranwalts wie auch das Bundesdisziplinargericht zum 31.12.2003 aufgelöst. Die Bundesbehörden kontrollieren sich dann selbst - ein schwerer Rückschlag für die Bekämpfung der Korruption.5

### DISZIPLINAR-MASSNAHMEN

Bei Vorliegen korrupten Verhaltens stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Beamte oder die Beamtin weiterhin für den öffentlichen Dienst tragbar ist. Die Rechtspre-



### EHRENRING FÜR LANGJÄHRIGEN BÜRGERMEISTER

's hätte genausogut auch anders herum laufen können. Denn Werner Wiewel (Foto links) und Albert Leifert (Mitte) haben sich gleichermaßen um die Stadt Drensteinfurt verdient gemacht. Doch beim Neujahrsempfang hatte der jetzige Verwaltungschef Wiewel die angenehme Pflicht, seinem Amtsvorgänger und langjährigen Weggefährten Leifert den Ehrenring der Stadt zu überreichen. Der gebürtige

Schwelmer gehört seit mehr als 25 Jahren dem Rat der Stadt Drensteinfurt an und stand dieser von 1979 bis 1999 als ehrenamtlicher Bürgermeister vor. 14 Jahre lang wirkte Leifert als CDU-Abgeordneter und Kommunalexperte im Düsseldorfer Landtag. Seit 1985 gehört der 65-jährige dem Präsidium des Städte und Gemeindebundes NRW an und leitet seitdem abwechselnd als Präsident oder Vizepräsident das Gremium sowie die Verbandsarbeit.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> OVG Lüneburg 20 OVG 5, 85.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. dazu: Badura, Die Anzeigepflicht für eine schriftstellerische oder wissenschaftliche Nebentätigkeit von Beamten, ZBR 2000, 109ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Müller-Eising, Paradigmenwechsel im deutschen Disziplinarrecht, NJW 2001, 3587, 3588.

chung unterscheidet hier zwischen der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme oder verbotenen Geschenkannahme.

Im Fall der Bestechlichkeit im Sinne von § 332 StGB ist die Entfernung des Beamten aus dem Dienst unumgänglich. Die Unbestechlichkeit der BeamtInnen gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer geordneten Verwaltungstätigkeit. Lässt sich ein Beamter bestechen, bewirkt er damit einen schweren Ansehens- und Vertrauensverlust - unabhängig davon, in welchem Umfang Bestechungsvorteile angenommen wurden. Bestechliche Beamte sind nach ständiger Rechtsprechung der Disziplinargerichte untragbar.

Anders verhält es sich bei der Vorteilsannahme oder der verbotenen Geschenkannahme. Zwar kommt auch in diesen Fällen die Entfernung aus dem Dienst in Betracht. Das Gericht kann jedoch von der Verhängung der Höchstmaßnahme absehen, wenn bestimmte Umstände das Verhalten des Beamten oder der Beamtin in einem milderen Licht erscheinen lassen. Damit soll unter anderem der - in diesen Fällen häufig vorkommenden - mangelnden Dienstaufsicht Rechnung getragen werden. Maßgebend sind hier insbesondere Art und Höhe der Zuwendung oder ihre Dauer.

Am schwersten zu ahnden ist die Annahme von Bargeld. Handelt es sich um Zuwendungen zur allgemeinen Kaffeekasse oder wird die Zuwendung an Beamten-Sportvereine<sup>6</sup> weitergegeben, ist dieses Verhalten sicherlich milder zu bewerten als die

### FRÜHZEITIG REAGIEREN

Je früher die Verwaltung bei Verdacht korrupten Verhaltens mit disziplinaren Ermittlungen beginnt, desto effektiver kann der Korruption begegnet werden. Dies dient dem Schutz der Verwaltung wie auch dem Schutz der betroffenen Beamten, wenn diese noch nicht so tief in eine Affäre verstrickt sind, so dass sie noch im Dienst belassen werden können.

Annahme einer privaten Einladung mit EhepartnerIn zu einem Golfturnier in einem exklusiven Hotel. Das Disziplinarmaß für Vorteilsannahme oder verbotene Geschenkannahme liegt zumindest im Bereich einer mittleren Gehaltkürzung.

## Kommunen sind nicht machtlos



Einigkeit macht stark: Die Kumpanei korrupter Netzwerke lässt sich nur durch gemeinsames Vorgehen in Politik und Verwaltung bekämpfen

An der Korruption-Prävention auf kommunaler Ebene müssen alle mitwirken: Verwaltungspitze, Rechnungsprüfungsämter, MitarbeiterInnen und die Politik

Die kommunale Ebene steht dem Phänomen Korruption nicht hilflos gegenüber. Vielmehr gibt es in jeder Stadt oder Gemeinde ein ganzes Bündel von Maßnahmen, mit denen der Korruptionsgefahr begegnet werden kann. Es ist jedoch nicht möglich, Vorschriften zu erlassen und Verhaltensmuster vorzugeben, die in jeder Stadt oder Gemeinde umgesetzt werden

Die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, sollte aufgrund gemeinsamer Überlegungen von Politik und Verwaltung erfolgen. Hilfestellung kann dabei der Runderlass des NRW-Innenministeriums "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in öffentlicher Verwaltung" vom 12.4.1999 (Ministerialblatt NRW Nr. 27 vom 07.05.1999) geben. Dessen Vorgaben sind zwar nur für die Landesverwaltung verbindlich, aber auch für die Kommunalverwaltung sinnvoll und dort anwendhar

Sensibilität für die Problematik der Korruption ist zum einen von den Verwal-

tungsmitarbeiterInnen, deren Vorgesetzten und der Verwaltungspitze gefordert. In besonderem Maße benötigen MitarbeiterIn-

### **DER AUTOR**

Andreas Wohland ist Referent für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

nen der Rechnungsprüfungsämter, die die korruptionsanfälligen Vorgänge kontrollieren, diese Sensibilität, sowie nicht zuletzt die kommunalen MandatsträgerInnen, die auch in den empflindlichen Bereichen Entscheidungen fällen.

### ■ BÜRGERMEISTERIN GEFORDERT

Auf Seiten der Verwaltung ist besonders die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Korruptionsprävention ge-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BVerwG 1 D 140.87, ZBR 1990, 89ff.

fordert. Er oder sie trägt zum einen die Verantwortung für den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung, übt zum anderen aber als Ratsvorsitzende(r) politische Führung aus. Als erste Prävention-Maßnahme ist die Sensibilisierung für das Thema Korruption zu nennen sowie das Eingeständnis, dass Korruption überall vorkommen kann und auch die eigene Verwaltung betroffen sein könnte.

Die Hauptverwaltungsbeamten können den MitarbeiterInnen in unklaren Situationen weiterhelfen, in dem sie etwa für die Annahme von Belohnungen und Geschenken Richtlinien festlegen. Auf diese können die Bediensteten bei der Ablehnung von Geschenken verweisen, ohne unhöflich zu wirken. Ferner kann die Verwaltungsspitze festlegen, wie die Beschäftigten sich im Falle eines Korruption-Versuches zu verhalten haben.

### Staatsanwaltschaft einschalten

Tritt ein Fall von Korruption auf, sollten die Hauptverwaltungsbeamten niemals versuchen, Betroffene aus Furcht vor einem Ansehen-Verlust der gesamten Stadt-

### MEHR MENSCHEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens ist im ersten Halbjahr 2001 um 13.688 gestiegen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, hatte NRW Ende Juni 2001 exakt 18.023.553 Einwohner-Innen. Der Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass in den ersten sechs Monaten zwar 12.212 Menschen mehr starben als geboren wurden, andererseits 25.900 Personen mehr nach NRW zogen, als das Land im gleichen Zeitraum verließen. Unterschiedliche Entwicklungen zeigen sich zwischen Großstädten und kreisangehörigen Kommunen. Während die 23 kreisfreien Städte von Januar bis Juni 2001 insgesamt nur einen Zuwachs von 323 Einwohner-Innen verbuchen konnten, nahm die Bevölkerung in den Kreisen um 13 365 zu.

verwaltung zu decken. Vielmehr müssen sie bei einem Anfangsverdacht die Staatsanwaltschaft einschalten. Die Generalstaatsanwaltschaften haben mittlerweile für jede Staatsanwaltschaft einen Ansprechpartner für das Sachgebiet Korruption benannt.

Diese können vorab kontaktiert werden, um ein Klima des Vertrauens zu schaffen. Es empfiehlt sich auch, eng mit den Medien zusammen zu arbeiten, um die Öffentlichkeit für die Ziele der Korruption-Bekämpfung zu gewinnen.

Die gemeinsame Entwicklung von Prävention-Maßnahmen mit den Bediensteten hat sich ebenso als sinnvoll erwiesen. Diese haben oft genaue Kenntnis, wo Schwachstellen in der Verwaltung liegen, und können vor Problemen und Schwierigkeiten warnen, die bei bestimmten Maßnahmen auftreten. Schließlich sollten alle Entscheidung-Prozesse transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

So sollte dafür Sorge getragen werden, dass überall in der Verwaltung klare Verantwortlichkeiten herrschen und Protokolle sowie Akten korrekt und vollständig geführt werden. Dabei ist auch die Nummerierung der Aktenblätter eine Selbstverständlichkeit. Diese dient auch den MitarbeiterInnen. Sie können im Zweifelsfall stets die Regelmäßigkeit eines Vorgangs beweisen, falls es zu Vorwürfen kommt.

### LÖWE IM RAUTENFELD

Wappen sind festgelegt und einer Modernisierung nicht zugänglich. Was aber tun, wenn man am Wappen hängt, aber sich modernen Design-Erwartungen nicht verschließen will? Man greift sich Motive aus dem historischen Vorbild und setzt sie neu zusammen. So hat die



Gemeinde Beelen Löwe und Raute wieder verwendet und zu einem kantigen, aber nicht klotzigen Gebilde arrangiert. Die Farbkombination ockergelb-Ultramarinblau - in Anlehnung an das historische Vorbild - springt ins

Das Signet ist die Visitenkarte einer Kommune. Auf engstem Raum, mit einfachsten Mitteln soll es zum Ausdruck bringen, was eine Stadt oder Gemeinde auszeichnet, als was sich die Bürgerschaft versteht. In lockerer Folge werden Signets der StGB NRW-Mitgliedskommunen vorgestellt.

Auge. Bei der Übernahme ins Rautenfeld hat der Löwe einen Teil seines Schwanzes, die Innenzeichnung sowie Farbwechsel eingebüßt. Ein leichter Schatten unterhalb des Rautenpaares suggeriert dem Betrachter Raumtiefe. Der Sinnspruch - Nebenprodukt vieler Logo-Modernisierungen - fehlt hier. Offenbar hat man in Beelen noch genügend Vertrauen in die Ausstrahlung des Gemeindenamens selbst.

### Job-Rotation

Auch die Rotation innerhalb der Belegschaft kann dazu beitragen, allzu "vertrauliche" Beziehungen zwischen Politik, Verwaltung und Außenstehenden, welche der Nährboden von Korruption sind, gar nicht erst entstehen zu lassen. Untersuchungen zeigen, dass die überwiegende Mehrzahl korrupter MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung bereits länger als drei Jahre, gut ein Drittel von diesen sogar länger als sechs Jahre in derselben Funktion tätig war.

Bei regelmäßiger Versetzung der Bediensteten entstehen jedoch andere Probleme, die man beachten muss. Gerade in kleineren Kommunen wird es wegen organisatorischer Schwierigkeiten und Personalmangel nicht möglich sein, regelmäßig Rotation durchzuführen.

### Vier-Augen-Prinzip

Hier kann das so genannte Vier-Augen-Prinzip eine gewisse Kontrolle bringen. Bereits durch Belegung von Büros mit zwei Personen oder das Offenhalten von Zwischentüren lässt sich etwas erreichen. Wo immer es personell möglich ist, sollten Kontrollgänge etwa des Ordnungsamtes oder Vertrag-Abschlüsse mit Dritten von zwei MitarbeiterInnen der Verwaltung getätigt werden. Rechnungsprüfungsämter sind falls vorhanden - frühzeitig in alle Vergabe-Verfahren einzuschalten - auch zur Realisierung einer Vier-Augen-Kontrolle.

Eine sinnvolle Maßnahme ist die obligatorische Anfrage bei der Informationstelle für Vergabe-Ausschlüsse beim NRW-Finanzministerium (Ministerialblatt NRW, Nr. 27 vom 07.05.1999, S. 500). Diese dokumentiert Vergabeverfahren, in denen aus Sicht der betreffenden Behörde Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Bietern aufgefallen sind. Auf Anfrage stellt die Informationstelle diese Daten zur Verfügung.

Für die NRW-Landesverwaltung schreibt der Runderlass vom 12.04.1999 vor, dass bei Vergabe nach der VOB ab einem bestimmten Wert die betreffende Behörde spätestens vor Vertrag-Schluss bei der Informationstelle des NRW-Finanzministeriums anfragt, ob Eintragungen vorliegen. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte steht die Anfrage im Ermessen der ausschreibenden Behörde.

### Korruption-Beauftragte

Schließlich hat sich bewährt, eine/n vertrauenswürdigen Bedienstete/n als als Korruptionprävention-Beauftragte/n und damit Vertrauensperson für die übrigen Beschäftigten bei Korruptionfällen einzusetzen. Eine solche Person kann nicht nur die MitarbeiterInnen in Fragen der Korruption-Vorbeugung beraten und dafür sorgen, dass die Sensibilität auf diesem Gebiet erhalten bleibt. Sie dient auch als Anlaufstelle für von Korruption direkt oder indirekt betroffene Bedienstete. Die Hemmschwelle, sich direkt an die Verwaltungspitze zu wenden, kann auf diese Weise umgangen werden. Im Übrigen



### **EINSTIMMUNG AUFS SCHWEBEN**

in Stück"begehbaren Metrorapid" fanden Passanten und Passantinnen von Anfang Dezember bis Ende Januar vor den Bahnhöfen in **Düsseldorf** (Foto), Essen und Dortmund vor. Der Container in den Außenmaßen und mit dem Dekor des geplanten Schwebezuges enthielt eine Ausstellung über das Projekt "Metrorapid" sowie den möglichen Nutzen für den Regionalverkehr in Nordrhein-Westfalen. Die NRW-Landesregierung setzt sich intensiv für eine Magnetschwebebahn zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und Dortmund ein und hat dafür bereits 2001 eine Informationskampagne gestartet. Die 78 Kilometer lange Strecke soll bis zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Betrieb sein. Seit kurzem prüft die Bundesregierung, von der sich NRW Zuschüsse von bis zu 2,3 Milliarden Euro erhofft, die Machbarkeits-Studie zum Metrorapid-Projekt in NRW. Auch Bayern bewirbt sich um Finanzmittel für ein ähnliches Magnetschwebebahn-Vorhaben. Entscheiden wird der Bundestag in den kommenden Monaten (mle).

### Standsicher?



Wir überprüfen Ihre Lichtmasten zerstörungsfrei auf Korrosion mittels Ultraschall mit LIMAtest



Anlagenrevision GmbH Südstraße 1 · 66701 Beckingen Tel. (06835) 4096 · Fax 06835) 68811

E-Mail: zwpar@zwpar.de Homepage: www.zwpar.de

### VIER DÖRFER AUS NORDRHEIN-WESTFALEN "GOLD WERT"



Line Gold-Plakette im Bundeswettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" haben vier Orte aus Nordrhein-Westfalen erhalten: Höfe (Ortsteil Monschau), Milchenbach (Ortsteil Lennestadt), Niederntudorf (Ortsteil Salzkotten) sowie Winnekendonk (Foto, Ortsteil Kevelaer).

Elleringhausen (Ortsteil Olsberg) wurde mit einer Silber-Medaille ausgezeichnet, Bronze erwarben sich Thier (Ortsteil Wipperfürth) sowie Altendonop (Ortsteil Blomberg). In die Wertung kamen Lebensraum, Arbeitsplätze und Freizeitwert sowie der Aspekt"Zukunft" eines jeden Ortes. Unter den 5.191 Teilnehmern erhielten 19 die begehrte Gold-Plakette als "Vorbild einer nachhaltigen Dorfentwicklung".

kann diese Vertrauenperson die Korruption-Vorbeugung in der Verwaltung koordinieren.

### AUFGABE DER KOMMUNALPOLITIK

Der Rat und jede(r) kommunale Mandatsträger(in) sind als Teil der Exekutive ebenfalls gefordert, Maßnahmen gegen die Korruption-Anfälligkeit zu ergreifen. Vor allem muss auch hier eine Sensibilisierung für Korruption stattfinden. Die Ratsmitglieder sollten ihren Einfluss in der Stadt oder Gemeinde, in der Partei und in ihrer Fraktion nutzen, um sich für die Korruption-Verhütung einzusetzen.

Dazu sollten Privilegien, die häufig als selbstverständlich gelten, hinterfragt werden. Auf Einladungen zu Arbeitsessen, Besichtigungen sowie Geschenke und Begünstigungen sollte verzichtet werden, wenn sich Abhängigkeiten ergeben könnten oder Einfluss auf die politische Arbeit genommen werden soll. Auch Geschenke oder Spenden an die eigene Partei oder Fraktion sollten im Zweifel abgelehnt werden. Denn auch ohne direkte Begünstigung können persönliche Abhängigkeiten entstehen.

Die Vorschriften der Kommunalverfassung zur Befangenheit (§ 31 GO NRW) müssen strengstens beachtet werden. Dabei kann es auch in Fällen, in denen formell keine rechtliche Befangenheit vorliegt, aus Gründen der politischen Hygiene geboten sein, sich an einer Entscheidung nicht zu beteiligen.

Der Rat kann sich zur Sensibilisierung über Rechtslage, Methoden und Kosten im Zusammenhang mit Korruption informieren und sich dann einen Verhaltenskodex geben. Um die Arbeit des Rates für die BürgerInnen nachvollziehbar zu machen, sollte die Öffentlichkeit über Themen wie et-

# AZIT

### OFFENER UMGANG GEFRAGT

Die kommunale Ebene ist nicht anfälliger für Korruption, aber auch nicht weniger anfällig als die gesamte Gesellschaft. Selbst durch vielfältige Maßnahmen wird die Korruption-Gefahr in der Kommunalverwaltung nicht vollständig gebannt. Die Hemmschwelle für Korruption-Versuche wird jedoch angehoben und das Klima für Korruption verschlechtert. Durch offenen Umgang mit dem Thema wird allen außerhalb des öffentlichen Dienstes Stehenden deutlich gemacht, dass man sich an der Praxis des "unter-den-Teppich-Kehrens" nicht beteiligt.

wa die Submissionspraxis informiert werden. Besonders in Sitzungen mit Korruption-sensiblen Themen - etwa Vergabe eines großen Auftrags - sollte die Korruption-Gefahr offen diskutiert werden. Darüber sollte auch genau Protokoll geführt werden.

Nach einer großen Korruption-Affäre Ende der 1980-er Jahre hat die Stadt Frankfurt/Main eine Antikorruption-Stelle eingerichtet, die seitdem erfolgreich für Vorsorge, Aufklärung und Sanktionierung sorgt

Immer mehr öffentliche Arbeitgeber und Dienstherrn sehen sich veranlasst, Antikorruption-Einheiten einzurichten - wie auch immer man sie bezeichnen mag.

Dies geschieht aus unterschiedlicher Motivation heraus. Oft ist es die Einsicht in das Erfordernis der Antikorruption-Arbeit, manchmal die anlassbezo-

### DER AUTOR

Rolf-Peter Bonzelius ist im Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main für Antikorruptions-Angelegenheiten zuständig

gene "Schau-Installation" einer Antikorruption-Stelle, die man nach erlittener Pein vorweisen möchte.

Antikorruption-Einheiten, die ihre Arbeit effektiv erledigen sollen, müssen aber mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden. Lange Wege durch die Hierarchie, komplizierte Beteiligung-Verfahren unter zwingender Einschaltung mehrerer Ämter oder Funktions- und Würdenträger sind hier fehl am Platze. Effektiv ausfüllen heißt: Nicht nur das Vorsorge-Programm ist ständig den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen. Vielmehr ist auch konsequent jedwedem noch so vagen Verdacht auf Korruption nachzugehen.

### ■ ERSTE HÜRDEN

Was vordergründig plausibel klingt, ist bei näherem Hinsehen mit einer Fülle von Problemen verbunden. Zunächst einmal muss die Führungsebene "Schmerzen" ertragen können, denn eine effektive Antikorruption-Stelle spült praktizierte Korruption im Zuge ihrer Aufklärungsfunktion mit Kraft nach oben.

Ein Lob durch die Öffentlichkeit ist damit aber selten verbunden. Die draußen vernommene Botschaft lautet nämlich nicht "Stadt deckt aus eigenen Kräften Korruption auf", sondern vielmehr "wieder ein neuer Korruptionsfall in der Stadt". Das muss ertragen werden. Fakt ist: Korruption wird niemals - auch nicht mit dem besten Vorsorgesystem - vollständig ausgemerzt werden können.

# Aufklärer sein - und Person des Vertrauens



Verlockung des Geldes: Nach Aufsehen erregenden Korruption-Fällen Ende der 1980-er Jahre hat die Stadt Frankfurt am Main ihre Korruption-Bekämpfung ausgebaut

In Frankfurt am Main kommt dabei einiges zusammen. Hier gibt es zum einen die besagte Antikorruption-Stelle. Sie wurde als Folge der großen Frankfurter Korruptionsaffäre Ende der 1980-er Jahre eingerichtet und sorgt seitdem in unterschiedlicher Organisation-Struktur mit Erfolg für Vorsorge, Aufklärung und Sanktionierung. Zum anderen existiert in der Hessen-Metropole eine Schwerpunkt-Abteilung "Korruption" der Staatsanwaltschaft - ebenso wie die städtische Antikorruption-Stelle die erste ihrer Art in Deutschland. Hinzu kommt eine besondere Kripo-Ermittlungsgruppe.

Es sind die Arbeitsergebnisse dieser gebündelten Macht, die Frankfurt am Main gelegentlich als Hochburg der Korruption erscheinen lassen. Dabei gibt es dort nicht mehr Korruption als in anderen Städten - es wird nur sehr viel mehr aufgedeckt.

### ■ AUF SCHMALEM GRAT

Die tägliche Gratwanderung der kommunalen Antikorruption-Stelle ergibt sich vor allem aus der Frage "Kann sich der Arbeitgeber oder Dienstherr als rückhaltloser Aufklärer betätigen, ohne als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft zu gelten?" Immerhin sind die AK-Sachbearbeiter als Teil des Personalamtes zunächst einmal für und nicht gegen die MitarbeiterInnen da.

"Verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft" zu sein, ist nicht von vornherein negativ besetzt. Es mag aber eine Reihe von Situationen geben, in denen diese Funktion mit der - im Einzelfall vorrangigen - Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn kollidieren könnte. In welchem Stadium werden die Ermittlungsbehörden eingeschaltet? Kann die kommunale Antikorruption-Stelle der Kripo Lichtbilder aus Personalakten zur Verfügung stellen? Kann sie verdächtige MitarbeiterInnen observieren? Kann sie interne Erkenntnisse über das Umfeld und Verhal-

tensweisen aus dem privaten Bereich Beschäftigter weitergeben? Ist es richtig, verdächtige Beschäftigte monatelang nicht mit den Vorwürfen zu konfrontieren und statt dessen den Ermittlungsbehörden zuzuarbeiten?

### ■ INTERN ERMITTELN

Nicht alle Fragen sind so eindeutig zu beantworten wie die letzte. Selbstverständlich dürfen keinerlei arbeitsrechtliche Anhörungen stattfinden, wenn der Ermittlungszweck dadurch gefährdet wäre. Man begäbe sich deutlich in die Nähe der Strafvereitelung, wenn man möglichen TäterInnen frühzeitig ein Signal über eingeleitete Ermittlungen gäbe und es ihnen ermöglichte, Spuren zu beseitigen, Zeugen zu beeinflussen und ihre Taten zu verschleiern.

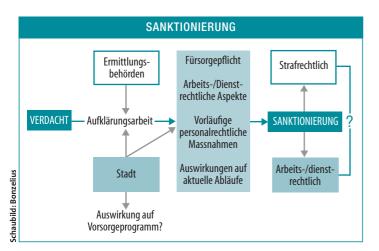
Die Stadt Frankfurt am Main verlangt deshalb in ihrer Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) wie auch im Leitfaden "Maßnahmen zur Korruptionsvorsorge" für Führungskräfte, dass bei Korruption-Verdacht in jedem Fall vertraulich, unverzüglich und noch vor Einleitung weiterer Maßnahmen - etwa Anhörung der Betroffenen - die zentrale Antikorruption-Stelle im Personal- und Organisationsamt zu informieren ist.

Unter anderem heißt es: "Von einer Anhörung angeschuldigter Beschäftigter ist zunächst in jedem Fall Abstand zu nehmen. Das Personal- und Organisationsamt prüfterforderlichenfalls im Benehmen mit anderen zu beteiligenden Stellen - ob vor einer Anhörung gegebenenfalls andere Maßnahmen zu ergreifen sind." Und weiter: "Das Personal- und Organisationsamt entscheidet, ob aufgrund des Verhaltens städtischer Beschäftigter die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind".

Freilich müssen über die damit verbundenen Erfordernisse auch Schaltstellen wie etwa die Verwaltung-interne Telefonvermittlung oder die Poststellen informiert sein, damit nicht das geschieht, was vor einiger Zeit einem entsetzten Poststellenmitarbeiter beim Öffnen eines anonymen Schreibens mit kräftigen Beschuldigungen eines Amtsangehörigen spontan (und gut hörbar) entfuhr: "Das gibt´s doch nicht, hier steht …".

### ■ WANN ANHÖREN?

Auch die normativen Vorgaben in § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Ver-



Der Weg vom begründeten Verdacht bis zur Sanktionierung von Korruption erfordert viele Zwischenschritte

bindung mit § 54 Abs. 2 BAT, nach denen außerordentliche Kündigungen nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Kündigung-relevanten Gründe möglich sind, lassen sich nicht als Rechtfertigung für eine sofortige Anhörung heranziehen. Beispielsweise kann ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, in dem sie den Arbeitgeber oder Dienstherrn ersucht, aus ermittlungstaktischen Gründen derzeit von arbeitrechtlichen Maßnahmen abzusehen, diese Frist durchaus hemmen.

Im Übrigen erhebt sich die Frage, wann die Frist konkret zu laufen beginnt. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn dem Arbeitgeber die Fakten - nicht die Verdächtigungen - vorliegen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main sagt hierzu in einem Beschluss, den die Antikorruption-Stelle herbeigeführt hat, um in einem Einzelfall die fehlende Zustimmung eines örtlichen Personalrats zur außerordentlichen Kündigung eines Personalrat-Mitglieds ersetzen zu lassen (Geschäftsnummer 23 L 1910/00): "Die Antragstellerin (Stadt Frankfurt am Main) ist mit dieser Verfahrensweise den berechtigten Interessen ihres Angestellten entgegengekommen, eine möglichst vollständige Abklärung aller in Betracht kommender Sachverhalte abzuwarten, bevor eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden sollte. Damit hat sich die Antragstellerin lediglich den Weg einer Verdachtkündigung... abgeschnitten, nicht jedoch das Recht verloren, nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen in Auswertung des dann bekannten Sachverhalts die aus ihrer Sicht gebotenen Maßnahmen zu ergreifen."

### **■ WANN STAATSANWALTSCHAFT?**

Andere solcher Fragen lassen sich nicht so eindeutig beantworten, weil sie allzu

sehr von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängen. Was beispielsweise die Frage nach dem angemessenen Zeitpunkt einer Einschaltung der Ermittlungsbehörden betrifft: Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft nicht die "Putzfrau der Nation".

Ein Dunkelfeld zu erhellen oder eine "unsaubere" Stelle zu beseitigen, obliegt dem alten Sprichwort zufolge, das zum Kehren vor der eigenen Tür auffordert zunächst dem Hausherrn selbst. Erst wenn er dabei nicht weiterkommt, einen Verdacht gegen eine/n seiner Beschäftigten nicht hinreichend entkräften kann oder sich der Verdacht verdichtet, wird er die Staatsanwaltschaft bemühen.

Genau an dieser Stelle liegt der erste Grat, den es entlang zu wandern gilt. Keinesfalls dürfen MitarbeiterInnen leichtfertig und ohne hinreichende Vorprüfung durch die Antikorruption-Stelle den Strafverfolgungsbehörden "ausgeliefert" werden. Diese Vorprüfungen dürfen nicht dazu führen, dass mögliche TäterInnen gewarnt und später erforderliche Ermittlungen erschwert oder unmöglich gemacht werden. Im Zweifelsfall wäre dann bereits Kontakt mit den Ermittlungsbehörden aufzunehmen. Ist der Verdacht hinreichend begründet, kann die Einschaltung der Staatsanwaltschaft keine Frage mehr sein.

Die "Absage an die informelle Beilegung von Korruption-Fällen oder das Vertuschen von aufkommenden Verdachtsmomenten" (vgl. "Leitsätze zur Korruptionsprävention" in Vahlenkamp/Knauss "Korruption - hinnehmen oder handeln?", BKA Forschungsreihe) und Resistenz gegen die Versuchung, jene unappetitliche Angelegenheit selbst - wie auch immer zu regeln, sind wohl ebenso selbstverständlich.

### **■ HANDELN UND ABWÄGEN**

Sind die Ermittlungsbehörden einmal eingeschaltet, ist die Gratwanderung noch nicht überstanden. Auch während der Ermittlungen erfordern einige Situationen vom Arbeitgeber oder Dienstherrn schwierige Entscheidungen. Der Weg vom begründeten Verdacht zur Sanktionierung kann von der Kommune nicht ganz so stringent beschritten werden wie von den Strafverfolgung-Behörden (siehe Schaubild). Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Handlungsalternativen: Die Kripo würde die Antikorruption-Stelle weniger in Verlegenheit bringen, wenn sie - etwa als vermeintlich Auskunft suchender Bürger dem Betroffenen direkt gegenübertreten und sich so - statt durch ein Foto aus der Personalakte - "ein Bild von ihm machen" könnte.
- Abwägung dessen, was dem Betroffenen möglicherweise erspart werden kann, wenn man einem "schwierigen" Amtshilfe-Ersuchen der Ermittlungsbehörden nachkommt (Durchsuchung, Gegenüberstellung). So paradox es klingt: Auch die Zuarbeit zu den Ermittlungsbehörden kann der Fürsorgepflicht dienen. Immerhin können die Ermittlungen zu einer Entlastung führen.

Freilich gibt es Grenzen. Dossiers oder ähnliches werden ganz sicher nicht angelegt. Auch Observierungen überlässt eine Antikorruption-Stelle - aus mehreren Gründen - besser den Fachleuten.

Ist die Antikorruption-Stelle unbeliebt? In Frankfurt am Main gibt es hierfür keine Anzeichen. Es hat sich im Bewusststein der Beschäftigten wie der Führungskräfte weitgehend festgesetzt, dass diese für die städtischen Ämter - und in deren wohlverstandenen Interesse - arbeitet.

Schließlich können die Antikorruption-SachbearbeiterInnen auch als Vertrauenspersonen kontaktiert werden. Die Antikorruption-Stelle steht für alle Arten direkter und persönlicher Beratungen im Zusammenhang mit dem Thema "Korruption" zur Verfügung. Dazu gehören auch vertrauliche Gespräche und solche unter Wahrung der Anonymität. Von diesem Beratung- und Hilfe-Angebot wurde und wird durchaus Gebrauch gemacht, und zwar von BürgerInnen und MitarbeiterInnen gleichermaßen.

Zur Bekämpfung der Korruption hat die NRW-Landesregierung unter anderem die Strafverfolgung verstärkt, das Dienstrecht verschärft sowie die "kleine Kronzeugen-Regelung" eingeführt

Korruption in deutschen Amtstuben war bis in die jüngste Zeit kaum Thema. Man ging davon aus, dass Korruption verhält-

### **DER AUTOR Bernd Kehrberg**

ist Leiter der Stabstelle Innenrevision beim NRW-Innenministerium

nismäßig selten vorkommt. Erst zahlreiche Skandale gegen Ende der 1980-er und Anfang der 1990-er Jahre - insbesondere

im Baubereich - haben das Bewusstsein geschärft, dass die öffentliche Verwaltung in Deutschland nicht ganz frei von korruptem Verhalten ist.

Die breite Offenlegung von Korruptionsfällen in hessischen Verwaltungen 1993, die Feststellungen des NRW-Landesrechnungshofes (LRH) im selben Jahr zu Ausschreibungen und Beschaffung bei Polizei und Mittelbehörden sowie die Anregung des LRH, insbesondere den Baubereich zu überprüfen und Informationen, die einen Anfangverdacht begründen könnten, den Strafverfolgung-Behörden mitzuteilen, hat auch in der NRW-Landesregierung das Problembewusstsein geschärft.

Die politisch Verantwortlichen - nicht nur in NRW - erkannten, dass bei Verfestigung und Fortschreiten von Korruption öf-

# Schwarze Liste für schwarze Schafe

fentlich Bediensteter der Wettbewerb geschädigt wird und die Bevölkerung das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung verlieren könnte. Aber auch das Geschäftsgebaren der Wirtschaft geriete in Misskredit und die wirtschaftlichen Folgen würden nachhaltig die öffentlichen Haushalte belasten.

Vor diesem Hintergrund wurden rasch Konzepte zur Bekämpfung der Korruption entwickelt, die sich auf alle Ebenen der staatlichen Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen beziehen. Darin wird die Verstärkung präventiver Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung-Organisation -

insbesondere die Ablauf-Organisation - und in Bezug auf die MitarbeiterInnen in der Verwaltung sowie die Verstärkung repressiver Mittel empfohlen.

Handlungsgrundlage zur

Korruptionsbekämpfung bundesweit ist das von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Mai 1996 beschlossene "Präventions- und

Bekämpfungskonzept Korruption", das so genannte IMK-Konzept. Im Mittelpunkt stehen 16 Leitsätze sowie Empfehlungen zu präventiven und repressiven Maßnahmen auf den Ebenen:

- Gesetzgebung zum Straf- und zum Dienstrecht
- Strafverfolgung
- Organisation der Verwaltung
- · Sensibilisierung der Beschäftigten für Korruptionsgefährdung

Die Leitsätze, die sich an den Leitsätzen des Bundeskriminalamtes, (Forschungsreihe

> Band 33, "Korruption - Hinnehmen oder Handeln?", Seite 350 f.) orientieren, definieren die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Korruptionsbekämpfung im gesamtgesellschaftlichen System. In Bund und Ländern sind in ausführlichen Gesetzes- und Erlass-Regelungen

die Voraussetzungen geschaffen worden, die empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.

So haben der Bund und das Land NRW das Straf- und Strafprozessrecht verschärft, das Nebentätigkeitsrecht eingeschränkt, die Regeln über die Annahme von Belohnungen und Geschenken einheitlich gestaltet und im Disziplinarrecht für TäterInnen, welche die Aufklärung korrupten Verhaltens konstruktiv unterstützen, die "Kleine Kronzeugenregelung" eingeführt (§ 11 a Disziplinarordnung NW).

Des Weiteren haben die Strafverfolgung-Behörden ihre Ermittlungen spezialisiert und zentralisiert sowie personelle Ressourcen gebündelt. Nordrhein-Westfalen hat vier Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und 16 Kriminal-Hauptstellen eingerichtet, die sich intensiv mit Wirtschaft-Kriminalität und Korruption-Straftaten beschäftigen. Die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften unterstützen die BürgerInnen auch bei der Bewertung von Verdachtsmomenten und Sachverhalten im Bereich Korruption.



**BUNDESWEITES KONZEPT** 

GEWÜNSCHT: RAUM FÜR DEN "SEKT DANACH"

Planen für und mit BürgerInnen" lautet die Devise der Stadt Gütersloh. Zwölf willkürlich ausgewählte BürgerInnen wurden daher zu einem Planzen Mittel. gerInnen wurden daher zu einem **Planung-Workshop** (Foto) ins Rathaus eingeladen. Ihr Fazit: Der Service der Verwaltung ist besser als ihr Ruf. Gelobt wurden die kompetenten MitarbeiterInnen sowie die von Bürgermeisterin Maria Unger initiierte Benachrichtigung vor Ablauf von Pässen und Personalausweisen. Als "nicht zeitgemäß" beanstandete die Runde karge Räume, dunkle Flure und spartanische Inneneinrichtung



bei der Verwaltung. Weiter wünschten sich die Bürger-Innen in einem neuen Bürgerbüro gebündelte Information statt "Amtstuben-Hopping", kurze Wartezeiten, Abholung von Ausweisen und anderen Dokumenten am Samstag, ein ansprechend gestaltetes Trauzimmer mit Raum für den "Sekt danach", eine zentrale Beschwerdestelle sowie eine Kinderbetreuung.

### **EXPERTINNEN BEI DER POLIZEI**

Im Polizeibereich lässt Nordrhein-Westfalen Korruption-Strafverfahren, die starke Bezüge zur Wirtschaftskriminalität aufweisen, nur noch in den speziellen Kommissa-

riaten "Wirtschaftskriminalität" bei den 16 zu Kriminal-Hauptstellen bestimmten Polizeipräsidien bearbeiten. Polizeibehörden mit großer Belastung durch Korruption-Verfahren haben eigenständige Kommissariate "Korruption" eingerichtet. Neben Bediensteten mit spezi-



Für die öffentliche Verwaltung wird in erster Linie die Beseitigung von Schwachstellen in der Ablauf-Organisation sowie die Stärkung interner Kontrollsysteme angeregt. Darüber hinaus sollen Beschäftigte nicht allzu lang auf durch Korruption gefährdeten Arbeitsplätzen bleiben. Informationsaustausch zwischen Rechnungshof, Steuerbehörden und anderen Behörden über korrupte Handlungen sollen die Möglichkeit des Entdecktwerdens erhöhen.

terne wirtschaftswissenschaftliche, techni-

sche oder sonstige Fachkräfte einbezogen.

Nicht nur Nordrhein-Westfalen, sondern annähernd alle Bundesländer sowie der Bund haben Anstrengungen unternommen, diese Ziele zu erreichen. Die Hälfte der Bundesländer hat zudem Informationstellen für Vergabe-Ausschlüsse, so genannte Korruption-Register, eingerichtet.

### MASSNAHMEN IN NRW

Die Beschäftigten der NRW-Landesverwaltung werden insbesondere in durch Korruption gefährdeten Bereichen in Fortbildungen, Gesprächen, Personalversammlungen, mittels Flyern oder anderer Informationsangebote in ihrem Bewusstsein für Korruption-Gefährdung geschärft. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Korruption in der Organisation und im persönlichen Bereich rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Bei all dem ist die öffentliche Verwaltung auf die intensive Mitarbeit der Dienststellen angewiesen. Große Bedeutung hat hierbei die Vorbildfunktion der Dienststellen-LeiterInnen und der Vorgesetzten. Pflichtbewusstsein, Loyalität und Integrität des oder der Vorgesetzten werden von den Beschäftigten durchaus wahrgenommen und mitunter adaptiert.

Nicht nur Bund und Länder sehen im IMK-Konzept eine wirksame Grundlage der Korruption-Bekämpfung. Auch die kommu-

nale Ebene hat sich die Gedanken des Konzeptes zu Eigen gemacht. Die Leitsätze liegen annähernd allen Konzepten oder Maßnahme-Katalogen des öffentlichen Dienstes zugrunde. Viele Maßnahmen, die im IMK-Konzept zur Prävention empfohlen werden, finden sich in

den Konzepten der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunen wieder.

### ZAHLEN PROBLEMATISCH

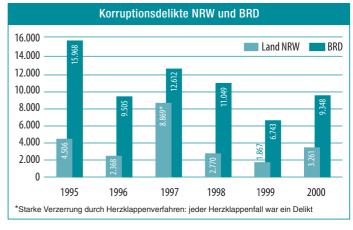
Die seit 1994 erstellten Korruption-Lagebilder der Länder und des Bundes sind mit Vorbehalt zu betrachten, da sie sich nur auf die angezeigten Taten, das so genannte Hellfeld, beziehen und weil die Lagebilder auf Grundlage der polizeilichen Eingangsstatistik erstellt werden. Erkenntnisse des Zolls, der Staatsanwaltschaft und der Justiz fließen nicht mit ein.

Die Entwicklung in NRW ist nach einem Rückgang 1998 und 1999 im Jahr 2000 wieder ansteigend, was die Anzahl der Täter und der Delikte betrifft (siehe Schaubild). Erklären lässt sich dies damit, dass die Maßnahmen greifen, die in NRW dem IMK-Konzept entsprechend bei "Strafverfolgung", "Organisation der Verwaltung" und

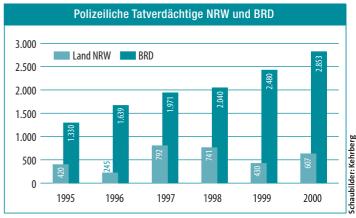
"Sensibilisierung der Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen" umgesetzt werden. Auch die intensive Berichterstattung über Korruption-Fälle wirkt nicht nur abschreckend, sondern steigert die Sensibilität und Aufmerksamkeit der BürgerInnen.

Für die Strafverfolgung in Korruption-Verfahren hat das NRW-Innenministerium aus den Daten des Lagebildes Korruption diverse Schlüsse gezogen:

- Korruption ist ein Kontrolldelikt, deshalb spiegeln die Lagebilder primär die Kontroll-Aktivitäten und deren Ergebnisse wider; Rückschlüsse auf das Dunkelfeld der Korruption sind nur begrenzt möglich.
- Auch wenn die Anzahl der Verdächtigen und der Verurteilten im Vergleich zur Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gering ist, werden präventive und repressive Maßnahmen ausgebaut.
- Die Abschöpfung von Vermögen bei Korruption-Straftaten ist zu intensivieren.
   Weder Korrumpierer noch Korrumpierte sollen darauf vertrauen können, den Erlös oder die Vorteile aus den Straftaten zu genießen.
- Herausragende Korruption-Verfahren weisen vielfach Formen der Wirtschaft-







Kriminalität auf. Der polizeiliche Personal-Ansatz in diesem Bereich muss daher erhöht werden.

ے

I

ں

 $\mathbf{m}$ 

### ■ VERMÖGEN ABSCHÖPFEN

Das NRW-Innenministerium hat veranlasst, dass in jedem Korruption-Verfahren - unter Einbeziehung geschulter Finanz-ErmittlerInnen - die Möglichkeit einer Vermögen-Abschöpfung geprüft und die Einleitung von Finanz-Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt wird. Darüber hinaus wurde der Information-Austausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Innenrevision verbessert sowie der Stellenansatz für Wirtschaft-Kriminalisten von 223 auf 263 Stellen erhöht.

Um die Korruption effektiver zu bekämpfen, sollen in der NRW-Landesverwaltung die Vergabeverfahren elektronisch bearbeitet werden. Damit wird künftig jeder Schritt - von der Leistung-Beschreibung bis zur Abrechnung - lückenlos dokumentiert. Die Erteilung von Aufträgen wird transparenter, und Manipulationen sind weitgehend ausgeschlossen.

Zum 1. Januar 2002 ist in NRW das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) in Kraft getreten. NRW ist nach Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein das vierte Bundesland, welches BürgerInnen Zugang zu den amtlichen Informationen gewährt. Dies erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen. Information-Freiheit und Einsichtrechte der BürgerInnen dienen somit auch der Kontrolle der Behörden und werden als Instrument der Korruption-Bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung angesehen.

Eine besondere Rolle bei der Korruption-Bekämpfung kommt den Innenrevisionen der Landesverwaltung zu. Sie unterstützen seit 1995 die Dienst- und Fachaufsicht in ihrer Aufsichtfunktion, indem sie zeitnahe Prüfungen in durch Korruption gefährdeten Bereichen vornehmen und der Dienststellenleitung falls erforderlich - Handlungsempfehlungen geben. Die Innenrevisionen sind möglichst frei von Weisungen gestellt, damit die Prüfergebnisse und Empfehlungen authentisch bleiben.

Die Stabstelle Innenrevision im Innenministerium ist unmittelbar dem Staatssekretär zugeordnet, gibt Anregungen für Fortbildung-Inhalte und führt Fortbildungen zur Sensibilisierung von Führungskräften durch. Sie ist darüber hinaus Ansprechstelle für BürgerInnen, die korruptive Sachverhalte mittei-

### WISSENWERTES RUND UMS RATHAUS

Wissenswertes und Interessantes haben die Gemeinden Rosendahl sowie Velen zusammengetragen und veröffentlicht. In ihrer Chronik 1999/2000 (Format 21 cm x 21cm, zahlreiche Schwarzweiß-Fotos) berichtet die Gemeinde Rosendahl über große und kleine Ereignisse aus der Gemeinde, dem Kulturund Vereinsleben, dem Geschehen in den Kirchen, aus Sport und Freizeit, dem Bauwesen und über Historisches. Die Broschüre setzt in neuer Form die seit 1982 jährlich erschienene Chronik-Reihe der Gemeinde fort. Gleich 25 Jahre lässt die Gemeinde Velen in ihrem Verwaltungsbericht 1975-2000 Revue passieren. Mittels kurzer Texte, Bilder (schwarzweiß und farbig), Tabellen, Grafiken und Statistiken gibt der Bericht einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Gemeinde seit der Gebietsreform. Themen sind unter anderem die Gebiets- und Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Finanzen, Schule, Bauwesen, öffentliche Einrichtungen, Natur und Landschaft sowie Soziales, Gesundheit und Sport.

Kontakt:
Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl
Tel. 02547-770,
Fax: 0247-77199

Veien Ramsdorf

The said of th

Gemeinde Velen
Postfach 1162
46334 Velen
Tel. 02863-9260,
Fax: 02863-926 299

len wollen, ebenso wie für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich offenbaren oder beraten lassen wollen.

### DAUERAUFGABE

Die Umsetzung des Konzeptes wie auch die Weiterentwicklung effektiver Strategien zur Korruption-Bekämpfung ist eine Daueraufgabe, bei der ein "Schlussstrich" nicht gezogen werden kann. Ein Schritt nach vorne wäre die Einführung eines bundesweiten Korruption-Registers, das online für alle Vergabestellen zugänglich ist.

Bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen in den Ländern wird der Zielkonflikt zwischen Verwaltung-Reform und Korruption-Prävention sichtbar. Vor allem die Maßnahmen "Optimierung der Ablauforganisation", "Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht" und "Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen" stehen in einem Spannungsverhältnis zu Steuerung-Instrumenten wie dezentrale Ressourcen-Verantwortung und

Zielvereinbarung, welche die Eigenverantwortung der MitarbeiterInnen stärken sollen. Ebenso sind Maßnahmen, die zusätzliches Personal erfordern, in einer Zeit der "schlanken Verwaltung" notwendigerweise mit Bedacht umzusetzen.

Um die Verwaltung-Reform nicht zu gefährden, ist es geboten, Maßnahmen der Korruption-Prävention in diesen Prozess einzubinden. Hierzu könnten in erster Linie neue Steuerung-Elemente wie Controlling und Berichtwesen genutzt werden. Darüber hinaus ist bei der fortlaufenden Aufgabenkritik der Aspekt der Korruption-Prävention immer wieder einzubinden.

MATION

Internet-Angebot des NRW-Innenministeriums: www.im.nrw.de/korruptionsbekaempfung

N P O V

Virtuelles Büro für Korruption-Prävention: www.korruptionspraevention.de

# Höhere Aufwand-Entschädigung für KommunalpolitikerInnen

Die Aufwand-Entschädigung für nordrhein-westfälische KommunalpolitikerInnen ist zum 1. Januar 2002 um durchschnittlich acht Prozent erhöht worden.
Eine Anpassung hatte es zuletzt im Juni 1997 gegeben. Neu ist, dass nun auch für Fahrten mit dem Fahrrad Entschädigung gezahlt werden kann. Seit Jahresbeginn erhalten Ratsmitglieder - je nach Größe der Gemeinde - monatlich zwischen 179 € und 486 €. Alternativ kann auch eine monatliche



Pauschale von 96 € bis zu 402 € in Verbindung mit einem Sitzungsgeld von 16,50 € gezahlt werden (siehe Tabelle).

Das NRW-Innenministerium ist verpflichtet, die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse nach der halben Wahlperiode anzupassen. Grundlage bildet die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Landesinnenminister Dr. Fritz Behrens wertete die Erhöhung als "wichtiges Signal" besonders für ehrenamtlich Tätige, auch wenn die Kommunen dafür mehr Geld aufwenden müssen.

	A	ufwand	-Entsch	ädigung für Kon	nmunalpolitikerInnen in NRW 2002
Aufwand-Entschädigung für Personengruppen	bis DM	her €	neu €	Veränderung € %	Aufwand-Entschädigung für Personengruppen
Ratsmitglieder					Mitglieder Landschaftsversammlun
ausschließlich Pauschale in Gemeine	den				ausschließlich Pauschale in Gemeinden
bis 20.000 Einw.	325	166	179	+13 7,8%	Pauschale
bis 50.000 Einw.	443	226	245	+19 8,4%	plus Sitzungsgeld
bis 150.000 Einw.	590	302	326	+24 7,9%	ausschließlich Sitzungsgeld
bis 450.000 Einw.	735	376	406	+30 8,0 %	Codelium dina Diimandan an
über 450.000 Einw.	880	450	486	+36 8,0 %	Sachkundige BürgerInnen
Davisahala ulua Citarun manald					Sitzungsgelder in Gemeinden
Pauschale plus Sitzungsgeld					bis 20.000 Einw.
bis 20.000 Einw.	173	88	96	+ 8 8,3 %	bis 50.000 Einw.
bis 50.000 Einw.	291	149	161	+12 8,0 %	bis 150.000 Einw.
bis 150.000 Einw.	437	223	241	+18 8,1 %	bis 450.000 Einw.
bis 450.000 Einw.	583	298	322	+24 8,1 %	über 450.000 Einw.
über 450.000 Einw.	728	372	402	+30 8,1 %	
Sitzungsgeld bei allen	30	15	16,5	+1,5 10 %	Sitzungsgelder in Kreisen
W					bis 250.000 Einw.
Kreistagsmitglieder					über 250.000 Einw.
ausschließlich Pauschale in Kreisen					Landschaftsverbände und KVR
bis 250.000 Einw.	529	270	292	+24 8,1%	OrtsvorsteherInnen
über 250.000 Einw.	675	345	373	+28 8,1%	
Daueshala alus Citaunasaald					generell monatlich
Pauschale plus Sitzungsgeld					Abweichung durch Hauptsatzung möglic
bis 250.000 Einw.	437	223	241	+18 8,1%	11 500 51
über 250.000 Einw.	22	298	322	+25 8,1%	bis 500 Einw.
Sitzungsgeld bei allen	30	15	16,5	+1,5 10 %	bis 1.000 Einw.
					bis 1.500 Einw.
Mitglieder Bezirksvertretung (	creisfreie S	tädte)			bis 2.000 Einw. bis 3.000 Einw.
Pauschale	288	147	159	112 0 20/	über 3.000 Einw.
rausciidit	200	14/	139	+12 8,2%	uper 5.000 Elliw.

Mitglieder Landschaftsversammlung und KVR-Rat         aussschließlich Pauschale in Gemeinden       297       152       164       +12       7,9 %         Pauschale       147       75       81       + 6       8,5 %         plus Sitzungsgeld       76       39       42       + 3       8,1 %         ausschließlich Sitzungsgeld       151       77       83       + 6       7,5 %         Sachkundige BürgerInnen         Sitzungsgelder in Gemeinden         bis 20.000 Einw.       30       15       16,5       + 1,5       10 %         bis 50.000 Einw.       38       19       21       + 2       8,1 %         bis 150.000 Einw.       45       23       25       + 2       8,6 %         bis 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 250.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159<	Aufwand-Entschädigung für Personengruppen	bis DM	her €	neu €	Veränderung € %
Pauschale         147         75         81         + 6         8,5 %           plus Sitzungsgeld         76         39         42         + 3         8,1 %           ausschließlich Sitzungsgeld         151         77         83         + 6         7,5 %           Sachkundige BürgerInnen           Sitzungsgelder in Gemeinden           bis 20.000 Einw.         30         15         16,5         + 1,5         10 %           bis 50.000 Einw.         38         19         21         + 2         8,1 %           bis 150.000 Einw.         45         23         25         + 2         8,6 %           bis 450.000 Einw.         53         27         29         + 2         7,0 %           über 450.000 Einw.         61         31         34         + 3         9,0 %           Sitzungsgelder in Kreisen           bis 250.000 Einw.         53         27         29         + 2         7,0 %           über 250.000 Einw.         61         31         34         + 3         9,0 %           OrtsvorsteherInnen           generell monatlich         288         147         159         + 12         8,0 %      <	Mitglieder Landschaftsversamm	lung und	l KVR-Rat	t	
Plus Sitzungsgeld   76   39   42   + 3   8,1 %   ausschließlich Sitzungsgeld   151   77   83   + 6   7,5 %	ausschließlich Pauschale in Gemeind	en 297	152	164	+12 7,9%
Sachkundige BürgerInnen	Pauschale	147	75	81	+ 6 8,5 %
Sachkundige BürgerInnen         Sitzungsgelder in Gemeinden         bis 20.000 Einw.       30       15       16,5       + 1,5       10 %         bis 50.000 Einw.       38       19       21       + 2       8,1 %         bis 150.000 Einw.       45       23       25       + 2       8,6 %         bis 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 450.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Sitzungsgelder in Kreisen         bis 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich       bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %	plus Sitzungsgeld	76	39	42	+ 3 8,1%
Sitzungsgelder in Gemeinden         bis 20.000 Einw.       30       15       16,5       + 1,5       10 %         bis 50.000 Einw.       38       19       21       + 2       8,1 %         bis 150.000 Einw.       45       23       25       + 2       8,6 %         bis 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 450.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Sitzungsgelder in Kreisen         bis 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich       bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %	ausschließlich Sitzungsgeld	151	77	83	+ 6 7,5%
Sitzungsgelder in Gemeinden         bis 20.000 Einw.       30       15       16,5       + 1,5       10 %         bis 50.000 Einw.       38       19       21       + 2       8,1 %         bis 150.000 Einw.       45       23       25       + 2       8,6 %         bis 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 450.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Sitzungsgelder in Kreisen         bis 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich       bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %					
bis 20.000 Einw.  bis 50.000 Einw.  30 15 16,5 +1,5 10 %  bis 50.000 Einw.  38 19 21 + 2 8,1 %  bis 150.000 Einw.  45 23 25 + 2 8,6 %  bis 450.000 Einw.  53 27 29 + 2 7,0 %  über 450.000 Einw.  61 31 34 + 3 9,0 %  Sitzungsgelder in Kreisen  bis 250.000 Einw.  53 27 29 + 2 7,0 %  über 250.000 Einw.  61 31 34 + 3 9,0 %  Landschaftsverbände und KVR 90 46 50 + 4 8,7 %  OrtsvorsteherInnen  generell monatlich  288 147 159 +12 8,0 %  Abweichung durch Hauptsatzung möglich  bis 500 Einw.  174 89 97 + 8 8,4 %  bis 1.000 Einw.  200 102 110 + 8 7,6 %  bis 1.500 Einw.  225 115 124 + 9 7,8 %	Sachkundige BürgerInnen				
bis 50.000 Einw. bis 150.000 Einw. 45 23 25 + 2 8,6 % bis 450.000 Einw. 53 27 29 + 2 7,0 % über 450.000 Einw. 61 31 34 + 3 9,0 %  Sitzungsgelder in Kreisen  bis 250.000 Einw. 53 27 29 + 2 7,0 % über 250.000 Einw. 61 31 34 + 3 9,0 %  Landschaftsverbände und KVR 90 46 50 + 4 8,7 %  OrtsvorsteherInnen  generell monatlich 288 147 159 +12 8,0 %  Abweichung durch Hauptsatzung möglich bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	Sitzungsgelder in Gemeinden				
bis 150.000 Einw. 45 23 25 + 2 8,6 % bis 450.000 Einw. 53 27 29 + 2 7,0 % über 450.000 Einw. 61 31 34 + 3 9,0 % Sitzungsgelder in Kreisen  bis 250.000 Einw. 53 27 29 + 2 7,0 % über 250.000 Einw. 61 31 34 + 3 9,0 % Landschaftsverbände und KVR 90 46 50 + 4 8,7 %  OrtsvorsteherInnen  generell monatlich 288 147 159 +12 8,0 % Abweichung durch Hauptsatzung möglich  bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	bis 20.000 Einw.	30	15	16,5	+ 1,5 10 %
bis 450.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 450.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Sitzungsgelder in Kreisen       bis 250.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich       bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %	bis 50.000 Einw.	38	19	21	+ 2 8,1%
über 450.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Sitzungsgelder in Kreisen       bis 250.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich         bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %	bis 150.000 Einw.	45	23	25	+ 2 8,6%
Sitzungsgelder in Kreisen         bis 250.000 Einw.       53       27       29       + 2       7,0 %         über 250.000 Einw.       61       31       34       + 3       9,0 %         Landschaftsverbände und KVR       90       46       50       + 4       8,7 %         OrtsvorsteherInnen         generell monatlich       288       147       159       + 12       8,0 %         Abweichung durch Hauptsatzung möglich       bis 500 Einw.       174       89       97       + 8       8,4 %         bis 1.000 Einw.       200       102       110       + 8       7,6 %         bis 1.500 Einw.       225       115       124       + 9       7,8 %	bis 450.000 Einw.	53	27	29	+ 2 7,0%
bis 250.000 Einw. 53 27 29 + 2 7,0 % über 250.000 Einw. 61 31 34 + 3 9,0 % Landschaftsverbände und KVR 90 46 50 + 4 8,7 %  OrtsvorsteherInnen  generell monatlich 288 147 159 +12 8,0 % Abweichung durch Hauptsatzung möglich  bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	über 450.000 Einw.	61	31	34	+ 3 9,0%
über 250.000 Einw.         61         31         34         + 3         9,0 %           Landschaftsverbände und KVR         90         46         50         + 4         8,7 %           OrtsvorsteherInnen           generell monatlich         288         147         159         +12         8,0 %           Abweichung durch Hauptsatzung möglich         bis 500 Einw.         174         89         97         + 8         8,4 %           bis 1.000 Einw.         200         102         110         + 8         7,6 %           bis 1.500 Einw.         225         115         124         + 9         7,8 %	Sitzungsgelder in Kreisen				
über 250.000 Einw.         61         31         34         + 3         9,0 %           Landschaftsverbände und KVR         90         46         50         + 4         8,7 %           OrtsvorsteherInnen           generell monatlich         288         147         159         +12         8,0 %           Abweichung durch Hauptsatzung möglich         bis 500 Einw.         174         89         97         + 8         8,4 %           bis 1.000 Einw.         200         102         110         + 8         7,6 %           bis 1.500 Einw.         225         115         124         + 9         7,8 %	bis 250.000 Einw.	53	27	29	+ 2 7,0%
OrtsvorsteherInnen       generell monatlich     288     147     159     +12     8,0 %       Abweichung durch Hauptsatzung möglich     500	über 250.000 Einw.	61	31	34	
generell monatlich 288 147 159 +12 8,0 %  Abweichung durch Hauptsatzung möglich  bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	Landschaftsverbände und KVR	90	46	50	+ 4 8,7 %
generell monatlich 288 147 159 +12 8,0 %  Abweichung durch Hauptsatzung möglich  bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %					
Abweichung durch Hauptsatzung möglich bis 500 Einw. 174 89 97 + 8 8,4 % bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	OrtsvorsteherInnen				
bis 500 Einw.     174     89     97     + 8     8,4 %       bis 1.000 Einw.     200     102     110     + 8     7,6 %       bis 1.500 Einw.     225     115     124     + 9     7,8 %	generell monatlich	288	147	159	+12 8,0 %
bis 1.000 Einw. 200 102 110 + 8 7,6 % bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	Abweichung durch Hauptsatzung mö	iglich			
bis 1.500 Einw. 225 115 124 + 9 7,8 %	bis 500 Einw.	174	89	97	+ 8 8,4%
	bis 1.000 Einw.	200	102	110	+ 8 7,6%
Lin 2 000 Firm. 250 120 120 120 120 120 120 120 120 120 12	bis 1.500 Einw.	225	115	124	+ 9 7,8 %
DIS 2.000 EINW. 250 128 138 +10 8,0 %	bis 2.000 Einw.	250	128	138	+10 8,0 %
bis 3.000 Einw. 265 135 146 +11 7,8 %	bis 3.000 Einw.	265	135	146	+11 7,8 %
über 3.000 Einw. 288 147 159 +12 8,0 %	über 3.000 Einw.	288	147	159	+12 8,0 %

## **Gefragt: Allrounder** mit Fachwissen

Das Berufsbild des Stadtmarketing-Managers umfasst eine Vielzahl von Aufgaben - angefangen vom Cityund Verwaltungsmarketing über die Wirtschaftsförderung bis zu **Tourismus und Fremdenverkehr** 

Finnischer Tango in Gelsenkirchen oder ein Kochduell live on stage - wer das miterleben wollte, brauchte nur den Finnland-Tag in der

**DIE AUTORIN** Martina Schütz ist freie Journalistin in Bonn

Ruhrstadt zu besuchen. Initiiert wurde dieses Event von der örtlichen Stadtmarketing-Gesellschaft. Diese sorgt unter

anderem dafür, dass "Leben in die City kommt", wie es Frank Jäger, als Stadtmarketing-Manager für solche Aktionen verantwortlich, formuliert.

Als gelernter Betriebswirt sieht er die Stadt als Unternehmen, welches Produkte wie Einkaufen, Kulturveranstaltungen oder Freizeitmöglichkeiten anbietet. Angesprochen fühlen sollen sich nicht nur die Bürgerlnnen, Unternehmen und Einzelhandel, sondern auch BesucherInnen oder potenzielle KundInnen. Wettbewerb mit anderen Kommunen - Tendenz steigend - gehört natürlich dazu.

### ■ VIELFÄLTIGE AUFGABEN

"Den Grad der Attraktivität von Gelsenkirchen zu steigern, sehe ich als meine vornehmste Aufgabe an", betont Jäger. Er sieht Stadtmarketing in einem ganzheitlichen Zu-



Bereits im Jahr 2001 hat die Arbeitsgruppe Städtebauliche Erneuerung des Städte- und Gemeindebundes NRW einen Leitfaden "Stadtmarketing" mit Empfehlungen für die praktische Umsetzung erarheitet.

sammenhang, der vier Bereiche umfasst. Zum Arbeitsgebiet Stadtmarketing gehören demnach Tourismus und Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung, City-Marketing und Verwaltungs-Marketing.

Stephan-Alexander Vogelskamp, der in diesem Berufsfeld selbst mehrere Jahre tätig gewesen ist, umschreibt "Stadtmarketing-Manager" mit "Mädchen für alles". Das reiche von der Beseitigung des Drecks in der Stadt bis zu Problemen von AusländerInnen, was wiederum zu Frustration bei den Beteiligten führe. Das junge Berufsbild zeichnet sich durch große Vielschichtigkeit und unterschiedliche Aufgabenfelder aus. Daher geben Oualifizierungsmaßnahmen für Seiteneinsteiger und Berufsanfänger, wie sie mancherorts angeboten werden, durchaus Sinn.

Ein(e) Stadtmarketing-ManagerIn ist AnsprechpartnerIn für alle lokalen Akteure sei es aus der Wirtschaft, von Verbänden, Medien, Forschungsinstituten, der Verwaltung oder der Politik. Manch' eine(r) droht in dem "Haifischbecken voller Lobbyisten" den Mut zu verlieren. "Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe des Stadtmarketing-Managers, einen Grundkonsens über einen möglichen Handlungsrahmen für die Entwicklung des städtischen Raums herzustellen", meint Vogelskamp.

### ■ GENERALISTEN STATT SPEZIALISTEN

Gefragt sind eher Generalisten als Spezialisten. Sie benötigen gute Moderationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Projektmanagement. Umfangreiche Kenntnisse über Verwaltung, Bauwesen, Stadtentwicklung und Kulturmanagement sind ebenfalls vonnöten, damit eine gemeinsame Perspektive, ein lokales Leitbild entwickelt wer-

Die Komplexität des Berufsbildes führt auch nach rund 15 Jahren Stadtmarketing in deutschen Kommunen - zu Unsicherheit bei Führungskräften. Unklar ist schlichtweg das Anforderungsprofil an potenzielle BewerberInnen. Neben den genannten Fähigkeiten ist nach Ansicht von Vogelskamp auch "Bodenhaftung" erforderlich. Denn zum



Damit in der Stadt alles läuft, braucht es Multitalente mit Management-Erfahrung

Tätigkeitsfeld gehört nicht nur die Organisation von Veranstaltungen, Symposien oder die Konzeption von Kampagnen, sondern auch kaufmännische Abwicklung, Fund Raising und Medienarbeit.

"Allrounder" Jäger, seit zwölf Jahren im Geschäft, setzt die Ziele mit Verve in die Praxis um. Sein Hauptanliegen: Wie lässt sich eine Stadt attraktiv gestalten? Dabei, so seine Erfahrung, komme es sehr auf die Bereitschaft der handelnden Personen an, sich an entsprechenden Aktionen zu beteiligen.

### EVENT ZUM FUSSBALL

Als bemerkenswert bezeichnet Jäger das Event "AnGEstoßen! Fußballstadt Gelsenkirchen" im Spätsommer und Herbst 2001. Die Veranstaltung, die "von der Bevölkerung gut angenommen wurde", bot einen bunten Strauß von Attraktionen - angefangen von zwölf überlebensgroßen Stahlfiguren des Künstlers Gisbert Zimmermann über eine Foto-Ausstellung, eine Darbietung "Satanische Fersen" mit Kritischem, Abseitigem und Komischen rund um den Fußball bis hin zu Parties und Familientagen.

"AnGEstoßen" war Gelsenkirchens Beitrag für 2001 zu "Ab in die Mitte. Die City-Offensive NRW", ein von Land, Handelsunternehmen und Handelsverbänden 1999 initiiertes Stadtmarketing-Projekt. In Gelsenkirchen beteiligten sich im vergangenen Jahr fast 1.500 vorwiegend ehrenamtliche Aktive. Sie sicherten unter Koordination des Teams der Stadtmarketing-Gesellschaft die Realisierung des Projektes.

Durch Stadtmarketing werden öffentliche und private Investitionen koordiniert. Auf diese Weise sollen städtebauliche Projekte angestoßen oder beschleunigt werden. Wichtigste Aufgabenfelder sind die planerische und kommunikative Begleitung von Zukunft-Projekten wie Gestaltung und Nutzung öffentlicher Plätze, Umwidmung zentral gelegener Brachflächen, Ausbildung innerstädtischer Einkaufszonen sowie Kulturund Dienstleistungsprojekte.

Voraussetzung für die Förderung ist ein nachvollziehbares, auch zeitlich gegliedertes Konzept. Die Arbeitsschritte müssen budgetiert sein. Als "wichtige Erfolgs- und Fördervoraussetzung" gilt ferner - neben Einbeziehung der Wirtschaft - die Beteiligung von BürgerInnen. Dabei macht die Einbindung von Ratsmitgliedern eine weitergehende Bürgerbeteiligung nicht überflüssig.

## 27 KOMMUNEN IN DER "CITY-OFFENSIVE NRW"

Insgesamt 27 Städte und Gemeinden in NRW beteiligen sich in diesem Jahr an "Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW". Unter dem Motto "Stadtidentitäten in NRW" ist in den ausgewählten Kommunen ein breites Spektrum an Veranstaltungen geplant. So animiert Ahlen mit "Verzauberung durch Irritation" zu einer Neuentdeckung der Stadt, Brühl schickt seine BürgerInnen auf eine "Zeitreise in die Geschichte", Espelkamp gibt sich "aufgeschlossen - eine Stadt öffnet sich", in Ibbenbüren kommt gar das "Hockende Weib (...) in Bewegung" und Soest hilft auf die "Zeitsprünge - Vom historischen Ursprung bis in die Zukunft Soests". Weitere Kunst-, Kultur-, Musik- und Freizeitprojekte gibt es in den Städten Bergkamen, Bielefeld, Bocholt, Bonn, Datteln, Dormagen, Dortmund, Duisburg, Geldern, Greven, Herne, Kleve, Lage, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Oberhausen, Paderborn, Rheine, Schöppingen, Wesel, Wettringen und Witten."Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW" findet seit 1999 statt und wird 2002 mit 2,1 Mio. € gefördert.

# Mit einer Stimme zum Erfolg

Durch ausgeklügelte Verbindung von Projektarbeit und Information schaffte die Stadt Soest nicht nur Akzeptanz für den Umbau der Fußgängerzone, sondern erntete sogar Anerkennung

Mit einem neuen Projektansatz hat die 50.000-Einwohner-Stadt Soest ein komplexes Straßenbauprojekt in der Innenstadt verwirklicht und dabei positive Effekte in der Bevölkerung ausgelöst. Der Schlüssel zum Erfolg lag in der integrierten Kommunikation sowie der laufenden Abstimmung zwischen Bauleuten und Informationsprofis, gepaart mit aktiver Wirtschaftsförderung.

Dem Projekt vorausgegangen war eine Bürgerbeteiligung. Kaufleute und Anlieger konnten mitbestimmen, wie die Straße schließlich aussehen würde. Daraus erwuchs eine hohe Akzeptanz bei BürgerInnen, KonsumentInnen und Kaufleuten - und dies, obwohl Anlieger aus eigener Tasche zu dem Projekt beitragen mussten.

Das Bauprojekt wurde über Monate hinweg mit strategischer Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ziel war es, die Baumaßnahme als Aufbruch-Signal für die Innenstadt zu "verkaufen." Die Öffentlichkeitsarbeit wurde zwischen den Partnern abgestimmt und kam somit aus einer Hand - nicht wie sonst von unterschiedlichen Akteuren. Die Koordination lag bei einer örtlichen PR-Agentur.

### **■ FURCHT VOR UMSATZRÜCKGANG**

Über Jahre hinweg hatten die Einzelhändler in der Soester Innenstadt gefordert, die Fußgängerzone "Brüderstraße" zu renovieren und städtebaulich auf den Stand der Zeit zu bringen. Nach langem Hin und Her gelang es, die erforderliche Bausumme durch private Anliegerbeiträge und öffentliche Gelder aufzubringen. Die Brüderstraße sollte in zwei Abschnitten umgebaut werden.

Auch wenn der Einzelhandel zu diesem Projekt stand und sich auch finanziell beteiligte, zeichneten sich zwei Problemkreise ab.



Bauarbeiten in Soest: Durch intensive Kommunikation konnte Missstimmung und Streit über die Medien vermieden werden

Zum einen würde kein Einzelhändler einsehen, dass vor "seinem" Schaufenster gebaut würde, und keiner wäre bereit, Umsatz-Einbußen oder Beschwerden seitens der KundenInnen zu ertragen. Zum anderen war allen am Projekt Beteiligten klar, dass ein neues Pflaster keinen "Befreiungsschlag" für den Einzelhandel darstellen würde.

Es galt also, die neuen Steine und die neue Fußgängerzone zum "Symbol für eine optimistische Grundhaltung in der Stadt" zu stilisieren, so der Soester Bürgermeister Dr. Eckhardt Ruthemeyer. Weit im Vorfeld, noch im Jahr 2000, wurden mit Hilfe eines Essener Landschaftsarchitekturbüros Planungsworkshops veranstaltet. Dabei konnten BürgerInnen, HändlerInnen, Anwohnerlnnen sowie HauseigentümerInnen ihre Vorstellungen einbringen und die Fachleute ihr Wissen beisteuern. Daraus wurden unter Beachtung denkmalschützerischer Aspekte - gestalterische Vorgaben (Steinsorte, Begrünung, Bänke, Beleuchtung) für die Straßenplanung formuliert.

Entscheidend war jedoch die Erkenntnis, dass ein solches Projekt, wenn man es sich selbst überließe, bei den örtlichen Medien nicht automatisch Zustimmung finden würde. Selbst wenn alle in bester Absicht handelten, wären Missverständnisse, Ärger und Negativ-Schlagzeilen vorprogrammiert.

Gerade dies sollte jedoch vermieden werden. Stattdessen wählten die Initiatoren einen integrierten Ansatz. Nachdem die Bürgerbeteiligung gelaufen, die Planung abgeschlossen, der Auftrag vergeben war, kamen die Kommunikation-Fachleute zum Zug. Das gesamte Projekt wurde unter das Motto "Soest bricht auf" gestellt, und es wurde dafür ein Logo entwickelt. Der Presse wurden in Hintergrundgesprächen Themen rund um den Umbau sowie Fototermine angeboten.

### ■ NUR EIN ANSPRECHPARTNER

Der Start der Aktion wurde den Medien präsentiert, und ab diesem Zeitpunkt gab es für die Presse nur noch einen Ansprechpartner. Darauf hatten sich Stadtverwaltung, der Interessenverband der Einzelhändler, Stadtwerke und die privaten Baufirmen verständigt.

Modellhaft wurden Szenarien durchgespielt: Wie sollen die Medien angesprochen werden bei schweren Unfällen auf der Baustelle? Was wäre zu tun, wenn Journalisten von sich aus zu recherchieren beginnen? Wie können Themen aus dem Projekt heraus entwickelt werden, anstatt immer nur auf Medien-Anfragen zu reagieren?

Ein Arbeitskreis aus VertreterInnen aller beteiligten Firmen, Verbände und Fachbereiche tagte von nun an einmal wöchentlich. Themen wurden identifiziert, verworfen oder entwickelt, Fototermine benannt

und den Medien angeboten. Ein Infobüro für Bürger wurde eingerichtet, eine Mail-Adresse sowie eine Hotline wurden freigeschaltet. Für die Anwohner der Brüderstraße gab es ein "Baustellen-Infoblatt" im DIN A4-Format, das alle sechs Wochen in die Briefkästen kam.

Freilich entfaltet ein großes innerstädtisches Straßenbauprojekt von sich aus kommunikative Wirkung. Wenn ein Parkplatz durch Paletten mit Pflastersteinen blockiert ist, erzeugt das Negativstimmung - wie auch Staub auf Kleidungsstücken, die auf Rollständern vor den Schaufenstern hängen. Dem entsprechend griff das Infoteam über die eigentliche Info-Arbeit hinaus - in das eigentliche Geschehen der Baustelle ein. Alternative Material-Lagerflächen wurden ausfindig gemacht, die Pflasterarbeiten zeitlich vorverlegt oder ein Parkverbot vorübergehend aufgehoben.

Auch die Stadtfeste im Sommer sollten unter das Motto "Soest bricht auf" gestellt werden. Vor allem aber gelang es, die Erfolge der örtlichen Wirtschaftsförderer bei der Anwerbung von Unternehmen - Saturn, Hennes & Mauritz, Kaufhauskette Müller mit dem Bauprojekt und der Informationskampagne in Zusammenhang zu bringen. Dies gelang nur, weil alle Beteiligten sich an der Sache orientierten und persönliche Eitelkeiten hintanstellten.

### **UNMUT ERKANNT**

Da das Infoteam regelmäßig tagte, konnte im Sommer 2001 der aufkeimende Unmut der Einzelhändler rechtzeitig erkannt werden. Einige Privatleute hatten sich vom Baufieber in der Brüderstraße anstecken lassen und begannen ihrerseits, Ladenlokale umzubauen. Aus diesem Grund musste der Arbeitsablauf umgeplant werden. Denn der Baustellenbetrieb der Anlieger wirkte sich naturgemäß auf die Umbau-Arbeiten in der Brüderstraße aus. Doch innerhalb von fünf Tagen hatte das Infoteam mit allen Beteiligten eine Bürgerversammlung organisiert.

Dort wurden noch einmal alle Zusammenhänge, Pläne und akuten Probleme dargestellt und transparent gemacht. Damit war die Krise gemeistert. In allen Außenkontakten hielten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe an die Abmachung: Nur eine Stimme, nur ei-

■ Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (Mitte) und WVV-Vorsitzender Berhard Duffe (re.) legen den Schlussstein in der Brüderstraße

ne Sprachregelung zu jedem Thema.

Neu war für die örtlichen Medien die professionelle Zulieferung fertig aufbereiteter Themen: Hintergründe, Aktuelles, historische oder städtebauliche Aspekte. Nachdem die JournalistInnen erkannt hatten, dass es sich nicht um Bevormundung, sondern um Angebote handelte, wurden die Stories gern angenommen.

### "SOESTER MODELL"

Selbstständiges Recherchieren war dadurch nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil: Viele "eigene" Geschichten kamen durch die Vorarbeit des Infoteams und die Angebote der Infostelle zustande. Freilich achteten die Kommunikation-Experten darauf, dass bei allen Stories ein Grundtenor durchklang: "Der Umbau der Soester Fußgängerzone ist ein Aufbruch in eine neue, optimistische Ära des



Während der Planungs- und Bauphase gab es enge Abstimmung zwischen den Projektpartnern

innerstädtischen Einkaufens in Soest."

Geplant war, mit Hilfe der PR-Kampagne die Stimmung in der Bürgerschaft von innen heraus zu verändern. Tatsächlich stellte sich ein weitaus wirksamerer Effekt ein. Kaufleute, Behördenchefs, PolitikerInnen außerhalb Soest nahmen die Botschaft über die lokalen und regionalen Medien auf und sprachen die Soester anerkennend an: "Da tut sich ja einiges in Eurer Stadt, das ist ja wirklich Klasse."

Bei künftigen Vorhaben will die Stadt dieses erfolgreiche Projektmuster ebenfalls anwenden. Bürgermeister Ruthemeyer: "Man darf diese Integration reiner Projektarbeit und Informationspolitik ruhig schon als Soester Modell bezeichnen. So zu arbeiten, hat viele Reibungsverluste gleich im Vorfeld vermieden."

Stadt Soest Wirtschaftsförderung Ferdinand Griewel Tel. 02921-66 35 00 10

### BESCHLÜSSE DES STGB NRW-PRÄSIDIUMS VOM 28. NOVEMBER 2001

Folgende Beschlüsse fasste das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen auf seiner 148. Sitzung am 28. November 2001 in Düsseldorf

**Schule:** Das Präsidium fordert eine grundlegende Reform der Schulfinanzierung in NRW. In der Ausrüstung der Schulen mit Informations-Technologie, in der Ganztages-Betreuung sowei in der Schul-Sozialarbeit müsse sich das Land stärker engagieren. Das Angebot an Ganztages-Schulen sollte Schultyp-übergreifend ausgebaut werden. Ebenso spricht sich das Gremium dafür aus, den Elternanteil bei der Beschaffung von Lernmitteln auf knapp 50 Prozent anzuheben.

**Vergabe:** Das Präsidium spricht sich dafür aus, bei Eigenbetrieb-ähnlichen Einrichtungen die Vergabegrundsätze VOB und VOL nicht anzuwenden, sofern das Auftrag-Volumen unterhalb der von der EU festgesetzten Schwellenwerte liegt. Auf diese Weise könnten Kommunen - wie bereits bei Eigenbetrieben - erhebliche Kosten sparen.

**Wasser:** Das Land soll die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie nur mit scharfem Blick auf die Folgekosten umsetzen, fordert das Präsidium. Bei der Anpassung des Landeswassergesetzes seien die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu berücksichtigen.

**Straßenbau:** Das Präsidium lehnt eine Vorfinanzierung von Bundes- und Landesstraßen durch die Kommunen ab. Sinnvoll sei dies nur, wenn dadurch eine örtliche oder regionale Entwicklung-Sperre aufgehoben und die regionale Wirtschaft durch Aufträge einbezogen werde. Dass öffentliche Straßen durch Dritte vorfinanziert werden, um einen Investition-Stau aufzulösen, hält das Gremium für bedenkenswert.

**Behinderte:** Das Präsidium begrüßt das Ziel, Behinderten eine selbständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und dafür die rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen zu schaffen. Ebenso befürwortete das Gremium eine offene Definition des Begriffs "Barrierefreiheit" sowie längere Fristen bis zur Einrichtung barrierefreier Wahllokale. Allerdings müssten sämtliche Aufgaben, die Bund oder Länder im Zusammenhang mit Behinderten auf die Kommunen übertragen wollen, auch von diesen finanziert werden. Jegliche Gesetzesänderung sei vorab auf ihre finanziellen Folgen zu überprüfen.



Eineinhalb Stunden nahm sich NRWInnenminister
Dr. Fritz Behrens
(2.v.re.) Zeit für einen Meinungsaustausch mit dem Führungsgremium des Städteund Gemeindebundes NRW. Bei dem von Präsident Albert
Leifert (2.v.li.), Vizepräsident Roland

Schäfer (links) und Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs (rechts) moderierten Gespräch in Düsseldorf standen die desolate Finanzlage der NRW-Kommunen sowie der Brandschutz im Mittelpunkt.

Für eine regionale Gewerbeflächen-Politik - über Stadt- und Gemeindegrenzen hinweg - plädiert die Landesregierung von NRW

Nordrhein-Westfalen braucht Veränderungen in der Gewerbeflächen-Politik. Kürzlich hat ein wirtschaftsnahes Institut

das nordrhein-westfälische Gewerbeflächen-Angebot analysiert. Die Wissenschaftler stellten fest, dass dieses

### **DER AUTOR**

Georg Wilhelm Adamowitsch ist Chef der NRW-Staatskanzlei in Düsseldorf

zwar von der Menge her ausreichend sei, in der Qualität jedoch hinter andere europäische Regionen zurückfalle.

Insgesamt orientierten sich Industrieund Gewerbegebiete zu wenig an den Anforderungen der Wirtschaft. Sie seien - so die Gutachter - zu stark kommunal zersplittert und wenig transparent. Allzu oft seien Flächen nur geplant, aber nicht verfügbar. Eine professionelle Vermarktung stelle eher die Ausnahme dar.

Alle Verantwortlichen - auf sämtlichen Ebenen der Planung - müssen Konsequenzen ziehen. Gewerbeflächen-Management muss zu einem tragenden Element der regionalen Wirtschaftspolitik werden. Es reicht längst nicht mehr aus, auf diesem wichtigen Feld nur reaktiv tätig zu werden.

### STADT UND LAND

Nordrhein-Westfalen ist längst eine industrielle Dienstleistungsgesellschaft.

## WALD GEGEN INDUSTRIEBRACHE

Die Städte Herne und Gelsenkirchen tauschen in ihrem Grenzgebiet rund 50.000 Quadratmeter Fläche. Während Gelsenkirchen zusätzlichen Wald erhält, bekommt Herne eine Industriebrache am Rhein-Herne-Kanal. Durch den Tausch wird die bislang geteilte Industriebrache in Herne aufgewertet. Wegen der Zuständigkeit zweier Verwaltungen ließ sich diese bisher nicht vermarkten.

# Gewerbegebiete gemeinsam planen



Auf dem Regionalkongress

für nachhaltige Flächennut-

zung "Boden.Schatz!" in Ems-

detten im Herbst 2001 hat

der Chef der Staatskanzlei

NRW. Geora Wilhelm Adamo-

witsch, eine Trendwende bei

der Flächen- und Planungspo-

litik des Landes Nordrhein-

Westfalen angekündigt.

Zersplittert, wenig transparent: Gewerbeflächen - hier in Hürth an der Stadtgrenze zu Köln - sollen regional entwickelt und vermarktet werden, fordert die NRW-Landesregierung

Die Unterscheidung in ländliche Räume und Verdichtungsräume trifft immer weniger die Wirklichkeit des Wirtschaftslebens in den nordrhein-westfälischen Regionen.

Während die Wirtschaft - und mit ihr die ArbeitnehmerInnen - ihren Aktionsra-

dius erheblich erweitert hat, ist die Gewerbeflächenpolitik nach wie vor zu stark kommunal orientiert. Die Landesregierung erwartet, dass gerade die Gewerbeflächenpolitik in Zukunft regional betrieben wird.

Die Wettbewerb-Fähigkeit einer Region hängt von ihrem Angebotsprofil

ab. Das schließt auch ein für die Wirtschaft attraktives Flächenangebot mit ein. Dieses Profil muss sich an dem Potenzial anderer Standorte in ganz Deutschland und auf internationaler Ebene messen lassen.

Auf Landesebene sollen daher einige wenige Großstandorte verfügbar gemacht werden für Ansiedlungen, die für die Wirtschaft des Landes von besonderer Bedeutung sind. Ferner werden die Regionalräte dazu beitragen müssen, in interkommunaler Zusammenarbeit auf Regionen-Ebene Voraussetzungen für Gewerbeflächen und mögliche Gewerbestandorte zu schaffen. Um diese Entwicklung zu beobachten und aktiv zu gestalten, will

die Landesregierung ein leistungsfähiges Controlling einrichten.

Diese regionalen Standorte sollen Aushängeschild für die Strukturpolitik einer Region sein. Sie müssen sich an den Kompetenz-Schwerpunkten der Region orientieren, eine hervorragende Lage haben und über direkten

Anschluss an hochrangige Verkehrs-Einrichtungen verfügen. Sie sollten mobilisiert werden und so den Flächenbedarf mittel- bis langfristig abdecken.

### **■ VERZICHT AUF EINZELPLANUNG**

Zugunsten solcher neuen Standorte sollten Kommunen auf viele Einzelplanungen, die nicht mehr attraktiv oder nicht zu realisieren sind, verzichten. Diese Vereinbarung ist zwischen den Partnern verbindlich abzusichern - etwa in einem landesplanerischen Vertrag.

In Zukunft müssen Planung, Entwicklung und Vermarktung in schlüssiger Weise miteinander verknüpft werden. So könnten zunächst für geeignete regionale Standorte Machbarkeits- und Kostenstudien erarbeitet werden. Die Regionalplanung wird mit den Trägern öffentlicher Belange den Standort zunächst informell abklären.

Die Landesplanungsbehörde wird bei dieser Vorgehensweise Teile der Verantwortung an die Regionalräte abgeben. Sie muss jedoch im Gegenzug darauf bestehen, dass die Planungsvorgänge transparent gestaltet werden. Es muss deutlich werden: Regionalplanung verwirklicht die gesetzlich vorgegebene Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

### **■ FLÄCHENVERBRAUCH EINDÄMMEN**

Eine nachhaltige Raumplanung wird auch daran gemessen, ob sie den Flächenverbrauch vernünftig steuern kann. Als Ursache des großen Gewerbeflächen-Verbrauchs sieht die Landesregierung den vergleichsweise geringen Bodenpreis an. Dieser bietet vordergründig Wettbewerb-Chancen. Niedrige Bodenpreise konterkarieren aber oft jedes Bemühen um sparsame Flächennutzung. Sie führen vielfach zu Mindernutzung und machen Anstrengungen zur Bodenmobilisierung unrentabel.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die geplanten Siedlungsflächen landesweit möglichst nicht mehr zu vergrößern. Verbesserungen des Angebotes sollen durch Umplanungen erzielt werden.

### 500 HEKTAR FÜR LOGISTIK

Zum Aufbau eines Logistik-Schwerpunktes im östlichen Ruhrgebiet werden 500 Hektar Fläche benötigt. Zu dieser
Einschätzung gelangte der Regionalausschuss in Dortmund, Hamm und im Kreis
Unna. Dazu müssten vor allem große zusammenhängende Flächen in verkehrsgünstiger Lage ausgewiesen werden.

# Festumzug mit Zukunftblick

Die Feiern zum 750-jährigen Bestehen stellt die Stadt Vreden unter das Motto "Provinz in der Moderne" - Ausdruck für das Vertrauen in die Zukunftfähigkeit Vredener Traditionen

Germanen und Römer, Damen des Hochadels und Handwerker verschiedener Zünfte - der Festumzug zum 700-jährigen Bestehen der Stadt Vreden im Jahr 1952

DER AUTOR
Helmut Holz ist
Angestellter bei

der Stadt Vreden

zeigte deutlich historischen Charakter. 50 Jahre später steht weniger die Geschichte im Vordergrund. Das 750jährige Vreden will sich im

Jahr 2002 als moderne Stadt präsentieren. Dabei ist der Blick nach vorn gerichtet. Wesentlicher Bestandteil des Jubiläums ist eine "Zukunftwerkstatt".

Gefragt wird - unter dem Arbeitstitel "Provinz in der Moderne" - nach der Zukunftfähigkeit Vredener Traditionen und Besonderheiten. Alle Veranstaltungen, die über das gesamte Jahr verteilt sind, sollen in Vreden verwurzelt sein, um in den Schulen und im Vereinsleben eine Breitenwirkung zu erzielen. So werden sie über das Einzel-Ereignis der Veranstaltung hinaus wirksam bleiben.

Ein neuer Blick auf die Stadtgeschichte, Kirche und ihre Zukunft sowie das weite Feld der Künste sind die bislang ins Gespräch gebrachten Themen. Bei der Umsetzung will sich der mit der Vorbereitung beschäftigte Arbeitskreis auch Hilfe von Außen holen. Gedacht ist an das Institut für vergleichende Stadtgeschichte und die Landeszentrale für politische Bildung.

### MODERATE KOSTEN

In die Zukunft gewirkt haben seinerzeit auch die Feierlichkeiten zum 700-jährigen Bestehen der Stadt - nicht nur in den Köpfen derer, die sich positiv an den schönen Festumzug erinnerten, sondern vielmehr im städtischen Haushalt. Ein Defizit belastete anschließend die Kasse, was zu Streit im Rat führte. Einige nahmen es dennoch gelassen: "Geburtstag feiern kostet nun einmal Geld".

Wenn Vreden nun "750 Jahre Stadtrechte" feiert, beläuft sich der Haushaltsansatz dafür auf 200.000 Euro auf der Ausgabenund 100.000 Euro auf der Einnahmenseite. Knapper werdende Mittel in den Kommunen machen Jubiläum-Vorbereitungen nicht eben leichter. Da es nicht gelungen war, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusätzliches Personal zu gewinnen, musste man im Rathaus auf eigene MitarbeiterInnen zurück greifen.

So wurde ein Beamter für die Aufgaben im Jubiläumsbüro für einen Teil seiner Arbeitszeit freigestellt. Unterstützung erhält er von einer befristet eingestellten Teilzeitkraft. Für die Organisation der Festwoche engagierte man einen professionellen Veranstaltung-Service. Eine Jubiläum-Kommission unter Vorsitz des Bürgermeisters fasst die wesentlichen Beschlüsse.

H O V S

# VREDEN verbindet

### **V**REDEN VERBINDET

Der Slogan "Vreden verbindet" erhält seine besondere Bedeutung durch 32 Kilometer Stadtgrenze, die zugleich Staatsgrenze zu den Niederlanden sind. Dass auch die Natur an Grenzen nicht Halt macht, zeigt sich an den Naturschutzgebieten - etwa dem Zwillbrocker Venn mit seiner Flamingo-Brutkolonie. Die Grenzlage im westlichen Münsterland galt früher als Entwicklungs-Hemmnis. Dennoch ist die Stadt in den vergangenen Jahren stetig gewachsen: Heute leben in Vreden gut 22.300 Menschen. Zur Stadt gehören seit der kommunalen Neugliederung die Kirchdörfer Ammeloe, Ellewick-Crosewick, Lünten, Wennewick-Oldenkott und Zwillbrock.

Vor 50 Jahren war das Jubiläumsbüro mit drei Personen besetzt. Und nicht nur das: "Alle Bediensteten der Stadtverwaltung wurden für den Verkauf von Jubiläumsplaketten und Eintrittskarten eingespannt", erinnert sich ein langjähriger Mitarbeiter der Stadt Vreden.

### UMZUG ALS HÖHEPUNKT

Filmaufnahmen des Festumzuges im Juli 1952 zeigen, dass zu diesem Anlass nahezu ganz Vreden - Erwachsene wie Kinder - auf den Beinen war. Die aufwändigen Ko-

 Der Festumzug zur 700-Jahr-Feier der Stadt Vreden im Jahr 1952 war eine Reise in die Vergangenheit





haus - auch Burg genannt - beherbergt heute Rat und Verwaltung der Stadt Vreden

stüme zeugen von großem Engagement der Bürger - und dies in einer Zeit, als die Nachwirkungen des Zweiten Weltkriegs noch zu spüren waren. Der Zug stellte seinerzeit die Geschichte der Stadt in bewegten Bildern dar.

Auch im Juli 2002 wird es einen Umzug geben. "Die Vereine sollen sich darstellen, aber nicht in einem historischen Rückblick", lautet die Vorgabe der Jubiläumskommission. Man wolle nicht das Selbe machen wie 50 Jahre zuvor. Dies schließe aber nicht aus, dass an alte Vredener Traditionen erinnert werde. Im Übrigen vertraue man auf die Phantasie der Vereine.

Erste Rückmeldungen deuten darauf hin, dass auf die Angesprochenen in dieser Hinsicht Verlass ist. Die Vereine in den Kirchdörfern Ammeloe, Ellewick und Lünten haben beschlossen, jeweils als Dorfgemeinschaft aufzutreten.

Der Umzug bildet Höhepunkt und Abschluss der Festwoche. Er wurde unter dem Aspekt geplant, die Bevölkerung in das Jubiläum einzubinden. Mit den acht Veranstaltungen sollen alle Altersgruppen angesprochen werden. Verschiedene Verbände und Institutionen beteiligen sich an der Gestaltung des Jubiläumsjahres.

### ■ WIRTSCHAFT-STANDORT VREDEN

Was wird in der Stadt an industriellen Gütern produziert? Wie steht es um Vreden als Wirtschaft-Standort? Diese und andere Fragen werden im April beantwortet, wenn sich die Betriebe in einer Industrieschau präsentieren. Der Werbering und die ihm angeschlossenen Einzelhandel-Geschäfte bereiten ebenfalls eine Veranstaltung vor.

Nicht nur die Stadt selbst feiert Geburtstag. Das Gymnasium Georgianum besteht 325 Jahre, die Bücherei 150 Jahre. Ein Sportverein und eine Musikkapelle werden ein halbes Jahrhundert alt. Auch diese Jubiläen werden dazu beitragen, dass das Motto des Festumzuges das ganze Jahr über sichtbar bleibt: "Vreden bewegt sich".

### WIEDERVEREINIGUNG **NACH 700 JAHREN**

Bereits im Jahre 839 - in den "Xantener Annalen" - ist Vreden erstmals urkundlich erwähnt. Damals wurden die Gebeine der Heiligen Felicissimus, Agapitus und Felicitas nach Vreden gebracht. Zur Stadtgründung kam es erst 400 Jahre später. 1252 trat Erzbischof Konrad von Köln die Hälfte der Stadt Vreden an Bischof Otto II. von Münster ab. Gleichzeitig wurde festgelegt, Vreden als Stadt zu erbauen und zu befestigen 1470 trat die Stadt der Hanse bei. Mehrere Brandkatastrophen hemmten die Aufschwung Vredens im 19. Jahrhundert.In der Nachkriegszeit erwies sich die "Insellage" der nur 3,72 Quadratkilometer großen Stadt inmitten der Gemeinde Ammeloe als Entwicklungshindernis. Dies wurde 1969 durch Zusammenschluss beider Kommunen beseitigt.

### STADT- UND GEMEINDEJUBILÄEN IN NRW 2002 (Auswahl)

O

STADT/GEMEINDE	ANLASS	2
Stadt Arnsberg	1200 Jahre Freiheit Hüsten	Die große
	(Ortsteil von Arnsberg)	<i>Theater</i>
Stadt Bad Berleburg	1200 Jahre Raumland	Reise
	(Ortsteil von Bad Berleburg)	2,0,00
Stadt Drolshagen	525 Jahre Stadtrechte	
Stadt Erwitte	975 Jahre seit Schenkung des	750 Julive Stalk Dersten 1251 - 2008
	Königshofes an Bischof	THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN
	Meinwerk durch Konrad II.	
	Vor 1000 Jahren Heinrich II in Erwitte	
Stadt Euskirchen	700 Jahre Stadtrechte	Marie A
Stadt Vreden	750 Jahre Stadtrechte	

Damit die gemeinsamen Anstrengungen für das Stadtjubiläum 2001 nicht in Vergessenheit geraten, hat die Stadt Dorsten die wichtigsten Programmpunkte in einer Broschüre festgehalten. Höhepunkt der Feierlichkeiten war die **TheaterZeitReise** am 16. September 2001, an der mehr als 300 BürgerInnen aus Dorsten mitwirkten. Die reich bebilderte Dokumentation (DIN A 4, 36 Seiten) kann für 7 € beim VHS- und Kulturbüro Dorsten, Im Werth 6, 46282 Dorsten, Fax 02362-66 57 43, erworben werden.

### Freier Durchlauf von Gewässern

- Die Anlagenunterhaltungspflicht des Eigentümers von Anlagen in und an fließenden Gewässern nach § 94 LWG NW ist gewässerbezogen und ist als öffentlich-rechtliche Verpflichtung i.S.d. § 40 Abs. 1 VWGO anzusehen
- Der Anlagenunterhaltungspflichtige ist nach §
  94 LWG NW auch für die Erhaltung des funktionsgerechten Zustandes für den freien Durchlauf des Gewässers verantwortlich. Ein Durchlaßbauwerk i.S.d. § 94 LWG NW zählt nicht zum Bett oder zum Ufer eines Gewässers, so daß sich die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 90 S.
  1 LWG NW nicht mehr auf den Bereich des Durchlaßbauwerkes erstreckt. (Leitsatz)

Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 23.10.2001/8 K 3854/00/, nicht rechtskräftig

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat sich in dem o.a. Rechtsstreit mit der für viele ländliche Gemeinden erheblichen Frage zu befassen, wem die Pflicht zur Erhaltung des freien Durchlaufs von Gewässern im Bereich von Brückenbauwerken der Deutschen Bundesbahn obliegt. Im Streit war zwischen einer ländlichen Gemeinde und der Deutschen Bahn AG, ob sich die allgemeine Gewässerunterhaltungspflicht der Gemeinde nach § 90 S. 1 LWG NW auch auf das in der Anlage gebildete Bett bezieht und die Gemeinde daher für einen freien Durchlauf des Gewässers innerhalb der Anlage zu sorgen hat. Die Deutsche Bahn AG war demgegenüber der Auffassung, daß sich ihre Anlagenunterhaltungspflicht nach § 94 LWG NW ausschließlich auf die Anlage selbst und nicht auf den freien Durchfluß des Gewässers beziehe. Dies hätte zur Konsequenz gehabt, daß etwaiges Geschiebe innerhalb des Gewässerbettes von der Gemeinde und nicht von der Bahn zu entfernen gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem angegebenen Urteil auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Anlagenunterhaltungspflicht des Anlageneigentümers nach § 94 LWG NW in vollem Umfange auf die Gesamtanlage erstreckt und die allgemeine Gewässerunterhaltungspflicht der Gemeinde nach § 90 LWG NW in dem Bereich der Anlage selbst verdrängt.

Dem Urteil des Verwaltungsgericht ist zuzustimmen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Brückenbauwerke der Bundesbahn einschließlich der Durchlaßbauwerke für das Gewässer Gewässeranlagen i.S.d. § 94 LWG NW sind. Der Bahndamm und die Durchlaßbauwerke der Deutschen Bahn AG dienen keinem wasserwirtschaftlichen Zweck. Mit ihnen soll allein das für den Verkehrsweg der Bundesbahn durch das Gewässer sich ergebende Hindernis überwunden werden.

Da es sich bei den Brückenbauwerken der Deutschen Bahn AG demnach um Anlagen i.S.d. § 94 LWG NW handelt, ist selbstverständlich, daß der Anlageneigentümer sämtliche Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlage selbst durchführen muß. Die Anlagenunterhaltungspflicht beschränkt sich allerdings nicht allein auf die Sicherung und Wiederherstellung des Bauwerkes selbst, sondern erstreckt sich auch auf die Erhaltung ihres funktionsgerechten Zustandes. Da Brückenbauwerke mit einer eigenen Fassung des überquerten Gewässers das natürliche Gewässerbett unterbrechen und eine rein verkehrliche Zweckbestimmung aufweisen, kann ein solches Brückenbauwerk mit einem Durchlaßbauwerk für das Gewässer nicht gewässerbezogen sein und kann daher auch nicht als Bett oder als Ufer eines Gewässers angesehen werden. Ein solches Durchlaßbauwerk ist daher als eine das natürliche Gewässerbett unterbrechende künstliche Anlage gerade nicht integrierender Bestandteil eines Gewässers oder eines Ufers. Das hat zur Konsequenz, daß die allgemeine Gewässerunterhaltungspflicht der Gemeinde nach § 90 S.1 LWG NW am Beginn des Durchlaßbauwerkes der Deutschen Bahn AG endet und der Anlageneigentümer demnach auch für den freien Durchlauf des Gewässers und die Beseitigung von Hindernissen im Rahmen des Durchlaßbauwerkes verantwortlich ist.

Die weitere Anwendung des § 94 LWG NW auch auf die Verpflichtung zur Erhaltung eines freien Durchlaufs des von der Bahnanlage überquerten Gewässers, ist auch allein sachgerecht. Die Verantwortungsbereiche zwischen Anlagenbetreiber und gewässerunterhaltungspflichter Gemeinde sind damit eindeutig gegeneinander

abgegrenzt, es kann zu keinen Überschneidungen kommen. Dies ist auch innerlich gerechtfertigt, weil durch die konkrete bauliche Ausführung des Gewässerdurchlaßbauwerkes der Anlagenbetreiber den bestimmenden Einfluß auf das Gewässer selbst ausübt und damit auch für den freien und ungehinderten Durchlauf des Gewässers allein verantwortlich ist. Im übrigen würde auch einer allgemeinen Gewässerunterhaltungspflicht rechtliche oder auch tatsächliche Unmöglichkeit entgegenstehen, denn die gewässerunterhaltungspflichtige Gemeinde ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Anlageneigentümers Einwirkungen auf die Anlage selbst zur Erhaltung des freien Durchflusses vorzunehmen. Wenn solche Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des freien Durchlaufs des Gewässers von der jeweiligen Zustimmung des Anlagenbetreibers abhängen würden, könnte die sachgerechte und insbesondere jeweils unverzügliche Wahrnehmung der Gewässerunterhaltungspflicht in Frage gestellt sein.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg bedeutet eine erfreuliche Klarstellung im Sinne der Eingrenzung der kommunalen Verantwortung. Da solche Konflikte zwischen allgemeiner Gewässerunterhaltungspflicht bei Brückenbauwerken über Gewässer 2. Ordnung häufig anzutreffen sein werden, kommt der Entscheidung des Verwaltungsgericht weitreichende Bedeutung für den kommunalen Raum zu. Die Entscheidung ist daher mit Nachdruck zu begrüßen.

Werner Schmeken, Prozessbevollmächtigter der klagenden Gemeinde

### Elternbeitrag zum Kindergarten bei Blocköffnungszeit

Ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Kinderbetreuung über Mittag kann nur dann erhoben werden, wenn sich an die Über-Mittag-Betreuung eine Öffnungszeit des Kindergartens auch am Nachmittag anschließt (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 28. März 2001 - Az.: 16 A 4298/00 -

Die Stadt D. hatte die Eltern eines Kindes, das einen städtischen Kindergarten besuchte, zu einem zusätzlichen Elternbeitrag von monatlich 40,-- DM für die Kinderbetreuung über Mittag herangezogen. In dem Kindergarten war die so genannte Blocköffnungszeit eingeführt worden, d.h. der Kindergarten war durchgehend von 7.30 bis 14.00 Uhr geöffnet, ohne dass eine Betreuung auch am Nachmittag vorgesehen war.

Gegen diese Heranziehung hatten die Eltern beim Verwaltungsgericht (VG) mit Erfolg geklagt. Auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums hatte der Vertreter des öffentlichen Interesses gegen das Urteil des VG Berufung eingelegt, die nunmehr vom OVG zurückgewiesen wurde. Das OVG hat damit das Urteil des VG bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Betreuung über Mittag (12.30 bis 14.00 Uhr) könne nur erhoben werden, wenn sich an diese Über-Mittag-Betreuung eine Öffnungszeit des Kindergartens auch am Nachmittag anschließe. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Systematik dieses Gesetzes falle der zusätzliche Über-Mittag-Beitrag nur an, wenn die Betreuung über Mittag zu der üblichen Betreuungszeit hinzutrete. Das sei bei der nur 6 1/2-stündigen so genannten Blocköffnungszeit nicht der Fall. Die Öffnungsdauer bei einer Betreuung über Mittag betrage nach dem Gesetz in der Regel 8 1/2 Stunden.

Über die Frage, ob in den vom Gesetz neuerdings vorgesehenen Erprobungsfällen, die eine Blocköffnungszeit nur bis 14.00 Uhr vorsehen und besonders zu genehmigen sind, der halbe zusätzliche Über-Mittag-Beitrag zu entrichten ist, brauchte das OVG nicht zu entscheiden, weil der Kindergarten in D. kein Erprobungsfall war.

### **Errichtung von** Windenergieanlagen

Die Gemeinden können die Errichtung von Windenergieanlagen restriktiv steuern (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 30. November 2001 - Az.: 7 A 4857/00 -

Geklagt hatte ein Betreiber, der eine Windenergieanlage außerhalb der von der Stadt N. im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzone errichten wollte. Diese Klage hatte nunmehr auch im Berufungsverfahren keinen Erfolg. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt:

Es sei nicht zu beanstanden, dass die Stadt N. nur eine einzige Vorrangzone im Gemeindegebiet festgelegt habe. Windenergieanlagen seien nicht uneingeschränkt privilegiert, sondern nur unter Beachtung des Planungswillens der Gemeinde. Die Gemeinde dürfe daher den Windenergieanlagen auch nur einzelne Flächen mit der Folge zuweisen, dass sie im übrigen Gemeindegebiet regelmäßig unzulässig seien. Erforderlich sei allerdings ein schlüssiges städtebauliches Konzept. Dabei könnten insbesondere Schutzzonen um Wohnbebauung, die Freihaltung von Erholungsbereichen sowie Gründe des Landschaftsschutzes von Bedeutung sein. Die Gemeinden hätten auch keine besondere Verpflichtung zur Förderung der Windenergie. Der Gesetzgeber habe vielmehr ausdrücklich festgelegt, nur vor Ort könne sachgerecht abgewogen und entschieden werden, ob der Nutzung der Windenergie oder anderen Belangen der Vorrang gebühre.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

### Abstimmungsrunden bei Bürgermeister oder Bürgermeisterin

Der Ausschluss einer Fraktion von Abstimmungsrunden beim Bürgermeister verletzt die Mitwirkungs- und Informationsrechte der benachteiligten Ratsmitglieder.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. März 2000 - Az.: 8 TZ 815/00 -

Alle Ratsmitglieder sind Vertreter aller Gemeindeangehörigen. Da aber nicht einzelne Räte oder

eine Gruppe von Ratsmitgliedern die Repräsentanten der Bevölkerung sind, haben alle gleiche Rechte und Pflichten. Dazu gehört nicht nur das Recht, im Rat und seinen Ausschüssen abzustimmen, sondern auch das Recht, zu beraten. Das gilt





zusammengestellt von Rechtsreferent Andreas Wohland, StGB NRW insbesondere für Minderheit. Dementsprechend haben die Information und Beratung der Angelegenheiten, mit denen der Rat zu befassen ist, dort beziehungsweise in dessen Ausschüssen stattzufinden.

In dem fraglichen Fall fanden beim Bürgermeister interfraktionelle Runden statt; eine Fraktion war von der Teilnahme aber ausgeschlossen. Dass der Bürger-

meister damit einzelnen Ratsmitgliedern gegen ihren Willen Informationen ganz oder teilweise vorenthielt, die anderen Ratsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar gegeben wurden, war nicht zulässig. Unerheblich ist demgegenüber der Hinweis, die Informationen würden in den maßgeblichen Sitzungen zur Verfügung stehen. Von Bedeutung ist nämlich auch der Zeitpunkt, zu dem die Information erteilt werden.

### **Zulassung eines Schaustellers** zu einem Volksfest

- 1. Zur Frage, ob ein jährlich durchgeführtes Volksfest eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde
- 2. Auch wenn die Gemeinde die Durchführung des Volksfestes einem Privaten überträgt, hat sie die wesentlichen Entscheidungen wie diejenige über den Rechtsanspruch der Bewerber auf Zulassung zu dieser Einrichtung selbst zu treffen (Zwei-Stufen-Theorie).
- 3. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber um einen Standplatz darf nicht von einem Mitbewerber des Schaustellers getroffen werden (nichtamtliche Leitsätze).

VG Augsburg vom 24.2.2000 - Az.: Au 8 K 99.1187 -

Der klagende Schausteller begehrte erfolgreich die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Nichtzulassung zum Volksfest der beklagten Stadt. Diese hatte die Veranstaltung des jährlichen Volksfestes durch Vertrag für mehrere Jahre einer Agentur übertragen, die auch über die Vergabe der Standplätze zu entscheiden hatte. Der Kläger war mit seiner Bewerbung für zwei Fahrgeschäfte nicht angenommen worden.

Das Volksfest sei eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Dies begründet das Gericht ausführlich anhand der Mitwirkungs- und Entscheidungsvorbehalte zugunsten der Stadt sowie den sonstigen Vorgaben in den Überlassungsverträgen, die der Stadt nach wie vor Einfluss auf den Kern der materiellen/qualitativen Gestaltung des Volksfestes geben. Außerdem wird dafür der traditionsbildende Charakter, der jahrzehntelange Bestand, die Identifikation des Festes mit der Stadt und nicht mit den wechselnden privaten Organisatoren sowie der speziell erschlossene gemeindeeigene Veranstaltungsplatz angeführt. Eine Satzung oder Widmung sei nicht erforderlich. Die Stadt sei nicht lediglich Vermieterin des Volksfestplatzes für ein in privater Hand liegendes Volksfest.

Die Stadt könne die Durchführung einer privaten juristischen oder natürlichen Person übertragen. Dabei gelte aber die Zwei-Stufen-Theorie: Die wesentlichen Entscheidungen - u.a. die über den gesetzlichen Anspruch der Benutzer und der Bewerber auf Zulassung (= das "Ob") seien von der Gemeinde selbst zu treffen. Die Einzelheiten (das "Wie") könnten von dem Privaten entschieden werden. Insofern werde die Gemeinde hoheitlich tätig und unterliege den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bindungen. Dazu gehört das Verbot, einen Bewerber für die öffentliche Einrichtung aus sachfremden Gründen zurückzuweisen (Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf gleichen Zugang.

Wäre der über die Bewerbung entscheidende zuständige Bedienstete der Gemeinde ein Mitbewerber, wäre er als "selbst Beteiligter" gesetzlich von dieser Funktion ausgeschlossen (hier: Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG NRW). Diesen aus dem darin angelegten Intressenkonflikt folgenden "bösen Schein" der mangelnden Objektivität soll ein Bewerber nach Ansicht des Gerichts auch im falle des Übertragungsmodells nicht hinnehmen müssen. Im vorliegenden Fall beschickten auch mehrere Gesellschafter der Veranstaltungsagentur, die über die Bewerbungen mitentschieden, selbst das Volksfest.

### **Unvereinbarkeit von Amt** und Mandat

- 1. § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW erfaßt mit dem Begriffspaar "allgemeine Aufsicht oder Sonderaufsicht" auch die staatliche Aufsicht über Kommunen in Auftragsangelegenheiten.
- 2. Die auf der Ermächtigung des Art. 137 GG beruhende Beschränkung des in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene durch § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW ist nicht verfassungswidrig, da für den Eingriff ein rechtfertigender Grund gegeben ist.
- § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW dient dem Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang.

VG Aachen, Urteil vom 25.10.2001 - Az.: 4 K 782/00-

Der Kläger ist Ratsmitglied und seit 1995 im damaligen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, seit einer Umorganisation im Jahre 1998 im - heutigen - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) tätig. Er ist dort Leiter der Gruppe mit den Tätigkeitsfeldern "hochschulinterne Forschungsförderung, Technologietransfer im Bereich der Hochschulmedizin" und leitet das Referat mit den Aufgaben "Querschnittsfragen, Mitwirkung bei der Hochschulplanung, Forschungspreis für Nachwuchswissenschaftler". Mit Schreiben vom 30.06.1999 wies die Bezirksregierung Köln den Beklagten im Wege der Kommunalaufsicht an, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 KWahlG NRW festzustellen, daß die Mitgliedschaft des Klägers im Rat mit seiner beruflichen Anstellung inkompatibel sei. Gegen den daraufhin ergangenen Bescheid der Beklagten, wonach der Kläger als Bediensteter des MSWF nicht der Vertretung der Stadt angehören könne, legte der Kläger am 02.08.1999 Widerspruch ein, über den der Beklagte bis zu den Kommunalwahlen 1999 nicht entschied.

Nachdem der Kläger bei diesen Kommunalwahlen seine Wiederwahl in den Rat angenommen hatte, stellte der Beklagte auf Weisung der Bezirksregierung erneut fest, der Kläger könne als Bediensteter des MSWF nicht der Vertretung der Stadt angehören. Er setzte dem Kläger eine Frist von einer Woche, um sein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nachzuweisen. Anderenfalls scheide der Kläger kraft Gesetzes aus dem Rat aus. Dies habe der Beklagte als Wahlleiter dann folglich festzustellen.

Zur Begründung führte der Beklagte aus, nach der Rechtsauffassung des Innenministeriums NRW können Bedienstete des MSWF nicht der Vertretung der Stadt angehören, weil das MSWF eine Sonderaufsichtsbehörde sei. Der Begriff der Sonderaufsicht in § 13 KWahlG NRW sei seit Jahrzehnten so verstanden worden, daß er jede Form der Fach- und Rechtsaufsicht umfasse. Sinn und Zweck der Regelung sei es, Konfliktsituationen von vornherein generell zu vermeiden.

Nachdem der Kläger schriftlich erklärt hatte, er werde sein Dienstverhältnis zum Land NRW nicht beenden, stellte der Beklagte per Bescheid fest, daß der Kläger seine Mitgliedschaft im Rat verloren habe. Hiergegen legte

der Kläger Widerspruch ein, zu dessen Begründung er ausführte, das MSWF übe weder die allgemeine Aufsicht noch eine Sonderaufsicht über Gemeinden oder Gemeindeverbände aus. Eine extensive Auslegung des § 13 KWahlG NRW sei nicht zulässig, da diese Norm als Durchbrechung der in Artikel 38 GG normierten Wahlrechtsgrundsätze eng auszulegen sei.

Die Widersprüche wies der Beklagte zurück. Der Kläger hat schließlich Klage erhoben und ergänzend vorgetragen, nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten könne es zu einem Konflikt zwischen staatlichen und gemeindlichen Interessen kommen. Fachaufsichtliche Weisungen an die Gemeinde in Auftragsangelegenheiten gingen den Rat nichts an. Sie würden nicht unter der Kontrolle des Rates und nicht in Verantwortung ihm gegenüber ausgeführt. Daher sei es auch normzweckwidrig, Fachaufsicht unter dem Begriff der Sonderaufsicht in § 13 KWahlG NRW zu subsumieren.

Das VG Aachen hat die Klage abgewiesen und sich im Ergebnis der Argumentation der Bezirksregierung Köln angeschlossen. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Satz 2 KWahlG NRW liegen vor, da der Kläger nach § 13 Abs. 1 KWahlG NRW an der Zugehörigkeit des Rates gehindert war (und ist). Die Unvereinbarkeit der Ratsmitgliedschaft mit der Anstellung des Klägers am MSWF folge aus § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW, wonach Inkompatibilität dann vorliegt, wenn der Ratsvertreter im Dienste des Landes steht und in einer staatlichen Behörde beschäftigt ist, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt. Das MSWF übt nach Auffassung des VG jedenfalls die (mittelbare) Sonderaufsicht im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW über die betreffende Stadt im Bereich der Ausbildungsförderung aus. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AG BAFÖG NRW ist die Stadt als kreisfreie Stadt Amt für Ausbildungsförderung, das nach § 3 Abs. 1 AG BAFÖG NRW dem MSWF als oberster Landesbehörde für Ausbildungsförderung nachgeordnet ist.

Der Begriff der Sonderaufsicht in § 13 Abs. 1 Satz 1 c) KWahlG NRW umfasse - wie von der Kommunalaufsichtsbehörde zurecht angenommen - auch die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten, die als Fachaufsicht verstanden wird.

■ Claudia Koll-Sarfeld ist seit Anfang Januar 2002 neue Referentin für Kommunale Wirtschaft und Energie beim Städte- und Gemeindebund NRW. Sie vertritt Anne Wellmann während ihres Erziehungsurlaubs. Die 43-jährige Volljuristin stammt aus Düsseldorf



und hat an den Universitäten Köln und Lausanne studiert. Danach war sie an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer sowie beim Finanzgericht Düsseldorf tätig. Claudia Koll-Sarfelds Interessenschwerpunkt liegt im Verwaltungsrecht.

### IMPRESSUM



Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211/45 87-1 Fax 0211/45 87-211 www.nwstgb.de

### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs

### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 0211/45 87-2 30 E-Mail: redaktion@nwstgb.de Barbara Baltsch

### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf Telefon 0211/9149-403 Fax 0211/9149-450

### Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

### Druck

Bonifatius GmbH Karl-Schurz-Str. 26 33100 Paderborn

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 50,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106

